



**KANTON
APPENZELL INNERRHODEN**



LANDSGEMEINDE- MANDAT 2011

Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden an die stimmberechtigten Frauen und Männer

Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Februar 2011 für die **am Sonntag, 1. Mai 2011** stattfindende **ordentliche Landsgemeinde** folgende Geschäftsordnung festgesetzt.

- I. Aufzug der Standeskommission und des Kantonsgerichtes um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz

II. Verhandlungsgegenstände:	Seite
1. Eröffnung der Landsgemeinde	1
2. Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen	5
3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns	8
4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes	8
5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission	8
6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes	8
7. Wahl des Vertreters des Kantons Appenzell I.Rh. im Schweizerischen Ständerat für die Amtsdauer 2011 – 2015	8
7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Sitze Grosser Rat)	11
9. Geodatengesetz (GeoDG)	21
10. Landsgemeindebeschluss betreffend Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung	39
11.1 Landsgemeindebeschluss betreffend einen Rahmenkredit für den Bau eines Alters- und Pflegezentrums auf dem Spitalguet	53
11.2 Landsgemeindebeschluss betreffend einen Rahmenkredit für eine Erweiterung der Tiefgarage im Alters- und Pflegezentrum auf dem Spitalguet	79
	1

Hinweise für die Teilnahme an der Landsgemeinde

1. Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Landsgemeinde sind gemäss Art. 16 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 alle im Kanton wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, sofern sie das 18. Altersjahr vollendet haben, im Stimmregister eingetragen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) bevormundet sind.

2. Weitere Bestimmungen

Es wird auf **die Verordnung vom 21. November 1924 über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen**, namentlich auf nachstehende Bestimmungen hingewiesen:

Art. 4

Die Stimmberechtigten sind zur Teilnahme an der Landsgemeinde und an den Gemeindeversammlungen verpflichtet, sofern sie nicht durch erhebliche Gründe (z.B. Krankheit, Altersschwäche, aus dringenden Gründen nötig gewordene Abwesenheit) verhindert sind.

Art. 8

Als Stimmrechtsausweis gilt die Stimmkarte, für Männer auch das Seitengewehr.

Art. 10

Über andere als in der Geschäftsordnung enthaltenen Gegenstände kann an der Landsgemeinde nicht verhandelt werden.

Art. 11

Die Wahl der Mitglieder der Ständekommission und der Mitglieder des Kantonsgerichtes leitet der Gemeindeführer mit den Worten ein: «Bisheriger Inhaber des Amtes war N. N. Wollen weitere Vorschläge gemacht werden?» Werden keine Vorschläge gemacht, so erklärt der Gemeindeführer den bisherigen Amtsinhaber für bestätigt. Andernfalls wird über den bisherigen Amtsinhaber sowie über die weiterhin vorgeschlagenen abgestimmt.

Art. 13

Abgesehen von allfälligen Erklärungen der Vorgeschlagenen oder deren Vertreter findet eine Aussprache über Wahlfragen nicht statt.

Art. 15

Bei der Abstimmung über Sachfragen gibt der Gemeindeführer das Wort frei zur Aussprache. Nach Schluss derselben oder bei Nichtbenutzung der Aussprache wird über das Geschäft abgestimmt.

Die Landsgemeindeteilnehmer werden gebeten, während den Verhandlungen nicht zu rauchen und die Mobiltelefone abzuschalten.

Appenzell, 1. März 2011

Im Auftrage des Grossen Rates

Der regierende Landammann:
Daniel Fässler

Der Ratschreiber:
Markus Dörig

Erläuterung zu Geschäft 2

1. Überblick

Laufende Rechnung	Rechnung 2010		Voranschlag 2010	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	149'740'000		136'345'000	
Total Ertrag		150'235'309		131'843'000
Aufwandüberschuss				4'502'000
Ertragsüberschuss	495'309			
Investitionsrechnung				
Total Ausgaben	6'464'690		3'770'000	
Total Einnahmen		15'984'690		2'105'000
Nettoinvestitionszunahme				1'665'000
Nettoinvestitionsabnahme	9'520'000			
Finanzierung				
Nettoinvestitionen	4'471'149		3'330'000	
Abschreibungen		13'991'149		1'665'000
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung			4'502'000	
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		495'309		
Finanzierungsfehlbetrag				6'167'000
Finanzierungsüberschuss	10'015'309			
Kapitalveränderung				
Finanzierungsfehlbetrag			6'167'000	
Finanzierungsüberschuss		10'015'309		
Aktivierungen		6'464'690		3'770'000
Passivierungen	15'984'690		2'105'000	
Zunahme Eigenkapital		495'309		
Abnahme Eigenkapital				4'502'000

2. Erläuterungen zur Rechnung

Die Rechnung 2010 schliesst mit einem Überschuss von Fr. 0.5 Mio. ab.

Der Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung beläuft sich auf Fr. 149.7 Mio. und steht einem Gesamtertrag von Fr. 150.2 Mio. gegenüber.

Im Vergleich zum Voranschlag schliesst die Rechnung um Fr. 5.86 Mio. besser ab.

Laufende Rechnung	Rechnung 2010		Voranschlag 2010	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	149'740'000		136'345'000	
Total Ertrag		150'235'309		131'843'000
Aufwandüberschuss				4'502'000
Ertragsüberschuss	495'309			

Der Besserabschluss ist hauptsächlich auf höhere Steuereinnahmen zurückzuführen.

Die grössten Abweichungen resultierten in den folgenden Bereichen:

Mehraufwand	Betrag in Fr.	Mehrertrag	Betrag in Fr.
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen	-12'326'000	Erbschafts- und Schenkungssteuern	6'495'000
Ausserkantonale Hospitalisationen (KVG)	-801'000	Staatssteuern laufendes Jahr	3'858'000
Strassenrechnung (Saldo)	-785'000	Staatssteuern Vorjahr	2'030'000
Prämienverbilligungsbeiträge	-420'000	Anteil Direkte Bundessteuer	1'775'000
Personalfonds für besondere Leistungen	-400'000	Grundstückgewinnsteuern	550'000
Betriebskostenbeitrag Spital	-380'000	Staatssteuern frühere Jahre	537'000
Aufwendungen für Berufsschulen	-351'000	Anteil LSYA	452'000
Universitäten	-269'000	Anteil am Reingewinn der Appenzeller KB	420'000
		Anteil Verrechnungssteuer	335'000
		Beiträge Bezirke an Berufsbildung	285'000
		Rückvergütungen Öffentliche Fürsorge	267'000
		Kostgelder Heimpensionäre Bürgerheim	250'000
		Beiträge Schulgemeinden Pädagogische Dienste	240'000
		Bundesbeitrag Prämienverbilligung	222'000
	<u>-15'732'000</u>		<u>17'716'000</u>
Minderaufwand		Minderertrag	
Sonderschulung	895'000	Auflösung Rückstellung Prämienverbilligung	-600'000
Betriebs- und Investitionskostenbeiträge	473'000	Fondsentnahme Grundstückgewinnsteuern	-532'000
Kantonsbeiträge Hoch- und Tiefbauten (Meliorationsbeiträge)	439'000	Interne Verrechnung EDV	-425'000
Appenzeller Bahnen	285'000	Bezirksbeiträge Öffentlicher Verkehr	-166'000
Neuanschaffungen AFI	173'000	Verzinsung Dotationskapital Appenzeller KB	-150'000
Ersatzbeschaffung Hard- und Software	153'000		
	<u>2'418'000</u>		<u>-1'873'000</u>
Total Abweichungen Aufwand	-13'314'000	Total Abweichungen Ertrag	15'843'000
		Saldo Abweichungen	2'529'000

Die Ausgaben in der Investitionsrechnung belaufen sich auf Fr. 6.5 Mio. und stehen Einnahmen und Abschreibungen von Fr. 16 Mio. gegenüber. Es resultiert ein Einnahmenüberschuss von Fr. 9.5 Mio.

Investitionsrechnung	Rechnung 2010		Voranschlag 2010	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Ausgaben	6'464'690		3'770'000	
Total Einnahmen		15'984'690		2'105'000
Nettoinvestitionszunahme				1'665'000
Nettoinvestitionsabnahme	9'520'000			

Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 4.5 Mio. Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich auf Fr. 10 Mio. Der Eigenfinanzierungsgrad liegt bei 325%.

Finanzierung	Rechnung 2010		Voranschlag 2010	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Nettoinvestitionen	4'471'149		3'330'000	
Abschreibungen		13'991'149		1'665'000
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung			4'502'000	
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		495'309		
Finanzierungsfehlbetrag				6'167'000
Finanzierungsüberschuss	10'015'309			

Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 0.495 Mio. wird dem Eigenkapital zugeschrieben, das per 31. Dezember 2010 Fr. 50.178 Mio. beträgt.

Kapitalveränderung	Rechnung 2010		Voranschlag 2010	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Finanzierungsfehlbetrag			6'167'000	
Finanzierungsüberschuss		10'015'309		
Aktivierungen		6'464'690		3'770'000
Passivierungen	15'984'690		2'105'000	
Zunahme Eigenkapital		495'309		
Abnahme Eigenkapital				4'502'000

3. Die Rechnung 2010 im Vergleich zum Vorjahr

Laufende Rechnung	Rechnung 2010		Rechnung 2009	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	149'740'000		139'274'626	
Total Ertrag		150'235'309		142'005'786
Aufwandüberschuss				
Ertragsüberschuss	495'309		2'731'159	
Investitionsrechnung				
Total Ausgaben	6'464'690		7'828'281	
Total Einnahmen		15'984'690		7'218'281
Nettoinvestitionszunahme				610'000
Nettoinvestitionsabnahme	9'520'000			
Finanzierung				
Nettoinvestitionen	4'471'149		7'251'401	
Abschreibungen		13'991'149		6'641'401
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung				
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		495'309		2'731'159
Finanzierungsfehlbetrag				
Finanzierungsüberschuss	10'015'309		2'121'159	
Kapitalveränderung				
Finanzierungsfehlbetrag				
Finanzierungsüberschuss		10'015'309		2'121'159
Aktivierungen		6'464'690		7'828'281
Passivierungen	15'984'690		7'218'281	
Zunahme Eigenkapital		495'309		2'731'159
Abnahme Eigenkapital				

Zu Geschäft 3 und 5

Die Standeskommission setzte sich im Amtsjahr 2010/2011 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Regierender Landammann:	Daniel Fässler, Appenzell
Stillstehender Landammann:	Carlo Schmid-Sutter, Oberegg
Statthalter:	Antonia Fässler, Appenzell
Säckelmeister:	Sepp Moser, Schwende
Landeshauptmann:	Lorenz Koller, Rüte
Bauherr:	Stefan Sutter, Rüte
Landesfährrich:	Melchior Looser, Oberegg

Zu Geschäft 6

Das Kantonsgericht setzte sich im Amtsjahr 2010/2011 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsident:	Roland Inauen, Rüte
Mitglieder:	Erich Gollino, Appenzell
	Thomas Dörig, Gonten
	Beda Eugster, Appenzell
	Beatrice Fuchs-Büchler, Schlatt-Haslen
	Elsbeth Roncoroni-Bertschler, Oberegg
	Rita Giger-Rempfler, Rüte
	Peter Ulmann, Schwende
	Markus Köppel, Appenzell
	Eveline Gmünder, Rüte
	Beat Gätzi, Gonten
	Elvira Hospenthal-Breu, Oberegg
	Sepp Koller, Schwende

Zu Geschäft 7

In der Amtsdauer 2007 – 2011 war der Kanton Appenzell I.Rh. im Schweizerischen Ständerat durch Ivo Bischofberger, Oberegg, vertreten.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Sitze Grosser Rat)

Heute wird den Bezirken die Anzahl Sitze im Grossen Rat auf der Basis der Volkszählung zugewiesen. Gemäss Bevölkerungszahl der letzten Volkszählung erhält jeder Bezirk pro 300 Einwohner einen Sitz im Grossen Rat. Ergibt die Teilung einen Rest von über 150 Einwohnern kommt ein weiterer Sitz dazu. Auf dieser Basis umfasst der Grosse Rat heute 49 Mitglieder.

Bisher wurde die Volkszählung alle zehn Jahre durchgeführt. Ab 2010 wird die Volkszählung nun als jährliche Registererhebung durchgeführt. Diese Änderung macht es nötig, die Regelung zur Basis zur Sitzverteilung anzupassen. Der Grosse Rat schlägt hier vor, künftig statt auf die eidgenössische Volkszählung auf die Daten des kantonalen Einwohnerregisters abzustellen. Diese sind per Ende jeden Jahres verlässlich feststellbar, sodass die Bezirke stets rechtzeitig und auf einer gesicherten Basis planen können.

Gleichzeitig wird die Revision zum Anlass genommen, bei der Sitzzahl auf lange Sicht für stabile Verhältnisse zu sorgen. Mit der heutigen Sitzverteilung wird der Grosse Rat mit wachsender Bevölkerungszahl immer grösser. Dies bedingt in gewissen zeitlichen Abständen Korrekturen, welche immer wieder Einschnitte bringen. Wird beispielsweise die Verhältniszahl von 300 Einwohnern auf 350 versetzt, würden mit einem Mal fünf Mandate wegfallen. Um solche Einschnitte künftig zu vermeiden, soll der Grosse Rat eine fixe Sitzzahl von 50 aufweisen.

Die Wahlen für die Amtsperiode 2011 bis 2015, die bereits einen Sonntag nach der Landsgemeinde stattfinden, sollen gemäss einer separaten Übergangsbestimmung noch nach bisherigem Recht vorgenommen werden.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 44 Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen, bei 0 Enthaltungen, die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision der Kantonsverfassung (Sitze Grosser Rat).

1. Ausgangslage

Art. 22 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) regelt für die Sitze im Grossen Rat die Verteilung unter den Bezirken. Jeder Bezirk wählt aus den in seinem Gebiet wohnhaften Stimmberechtigten pro 300 Bezirkseinwohner ein Mitglied in den Grossen Rat. Bleibt eine Restzahl von mehr als

150 Bezirkseinwohnern, schickt der Bezirk einen weiteren Vertreter in den Grossen Rat. Für die Bestimmung der Einwohnerzahl ist das Ergebnis der vorangegangenen eidgenössischen Volkszählung massgebend.

Aufgrund der eidgenössischen Volkszählung im Jahre 2000 stehen den Bezirken folgende Mandate im Grossen Rat zu: Appenzell 18, Schwende 6,

Rüte 10, Schlatt-Haslen 4, Gonten 5, Oberegg 6. Total umfasst der Grosse Rat damit heute 49 Mitglieder.

Gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über die eidgenössische Volkszählung (Volkszählungsgesetz) vom 22. Juni 2007 (SR 431.112) verzichtet die Schweiz ab 2010 auf die bisher alle zehn Jahre landesweit durchgeführte Vollerhebung. Stattdessen wird die Volkszählung im Einjahresrhythmus als Registererhebung mit ergänzenden Stichproben durchgeführt und ausgewertet. Wann die Resultate der neuen Volkszählung jeweils bekannt sein werden, ist noch nicht sicher. Mit einiger Wahrscheinlichkeit werden die Resultate aber erst in der zweiten Hälfte des Folgejahres bekannt. Entgegen der Bestimmung in Art. 22 Abs. 2 KV, dass für die Sitzverteilung jeweils das Ergebnis der vorangegangenen Volkszählung als Basis zu nehmen ist, müsste mit dem neuen Modus die Sitzbestimmung stets auf der vorletzten Volkszählung beruhen. Diese Konstellation ergab sich freilich bereits mit dem bisherigen System, aber nur alle 20 Jahre. Für die restlichen Wahlen, immerhin die klare Mehrzahl, stimmte die Regelung nach Art. 22 Abs. 2 KV einwandfrei.

Zudem fehlt in Art. 22 Abs. 2 KV eine klare Regelung, dass während der Amtsdauer kein Wechsel der Sitzzahl erfolgt. Diese Regel wurde aber in der Praxis immer angewandt. Auch hier war die geübte Praxis angesichts der langen Zeit zwischen den Volkszählungen problemlos. Dies ändert sich aber mit der Einführung des jährlichen Zählrhythmus.

Angesichts dieser Unzulänglichkeiten mit der heutigen Lösung drängt sich eine Änderung in der Wahlbasis auf.

Die Anpassung bei der Wahlbasis wurde zum Anlass genommen, auch den Wahlmodus insgesamt zu überprüfen.

Der Grosse Rat umfasst heute 49 Mitglieder. Im Saal haben etwas über 50 Grossräte Platz. In mittlerer Zukunft wird die Bevölkerung im Kanton voraussichtlich so gewachsen sein, dass mit dem heutigen Wahlmodus der Saal nicht mehr genügt. Um einer solchen Entwicklung vorzubeugen, sind rechtzeitig Massnahmen an die Hand zu nehmen. Der Wahlmodus ist anzupassen.

Eine weitere Schwäche der heutigen Regelung ist das Fehlen einer Zuständigkeitsnorm für die Zuweisung der Sitze an die Bezirke. Auch diese Lücke wird mit der unterbreiteten Revision geschlossen.

2. Massgebliche Bevölkerungszahl, Sitzzahl

Die Ergebnisse der Volkszählung sind jeweils erst mit einiger Verzögerung bekannt. Um die damit zusammenhängenden Probleme zu beseitigen, wird vorgeschlagen, einen Basiswechsel vorzunehmen. Künftig soll auf die Bevölkerungszahl gemäss dem kantonalen Einwohnerregister abgestellt werden. Diese sind per Ende eines jeden Jahres sofort bekannt. Zwar ergeben sich systembedingt gewisse Abweichungen zu den Ergebnissen der Volkszählung. Diese verhalten sich aber proportional, so dass die Wahlverhältnisse – nach einmal erfolgtem Wechsel – im Ergebnis nicht einseitig beeinflusst werden.

Um dem Problem der wachsenden Zahl an Grossräten zu begegnen, bieten sich zwei Wege an: Einerseits kann die Verhältniszahl von heute 300 Einwohnern pro Sitz erhöht wer-

den. Andererseits kann die Sitzzahl fixiert werden.

Die Lösung mit einer erhöhten Einwohnermasszahl hat den Nachteil, dass mit einem Wechsel die Sitzzahl sofort markant sinkt, um dann mit wachsenden Bevölkerungszahlen wieder zu steigen. Mit dem Wechsel von 300 auf 350 Einwohner würden mit einem Mal einige Sitze wegfallen, die Vertretung aus dem Bezirk Schlatt-Haslen würde auf drei Grossräte sinken.

Möchte man eine langfristige Lösung, bietet eine Fixierung der Sitzzahl den nachhaltigsten Ansatz. Ein solcher Wechsel lässt sich überdies so planen, dass im Zeitpunkt des Wechsels kein grosser Bruch eintritt. Zudem ist der Zeitpunkt für einen Wechsel auf eine feste Sitzzahl derzeit sehr günstig, da heute 49 Sitze besetzt sind und für eine feste Grösse 50 Sitze ideal erscheinen.

Der Grosse Rat schlägt daher einen Wechsel vom heute rein bevölkerungsabhängigen Wahlsystem zu einem System mit einer festen Sitzzahl und einer Verteilung dieser Sitze nach Bevölkerungsstärke vor. Die Sitzzahl soll 50 betragen. Ergänzt wird dieses neue System mit einem Minimalanspruch auf vier Sitze pro Bezirk. Mit diesem Wechsel verliert kein Bezirk einen Sitz. Die Verhältnisse bleiben maximal konstant.

3. Die Änderungen im Einzelnen

Art. 22

Der Zuweisungsmodus für die Bezirke wird relativ genau beschrieben, damit der Vorgang von jedermann überprüfbar bleibt. Die Verteilung erfolgt in drei Runden:

In einem ersten Schritt werden 24 der 50 Sitze verteilt. Jeder Bezirk erhält vier Sitze. Für die Zuweisung dieser vier Sitze werden ihm $4/50$ der Gesamtbevölkerungszahl abgerechnet. Hat also ein Bezirk höchstens 1'200 Einwohner und beträgt die Gesamtbevölkerungszahl 15'000, bleiben ihm nach dieser ersten Runde keine anrechenbaren Einwohner mehr. Er bleibt bei vier Sitzen im Grossen Rat und scheidet für die zweite Runde aus. Grössere Bezirke bleiben mit dem darüber liegenden Bevölkerungsanteil in der zweiten Runde. Ein Bezirk mit 2'000 Einwohnern geht also im genannten Beispiel noch mit 800 Einwohnern in die zweite Runde.

Die restlichen 26 Sitze werden wie folgt verteilt: Zunächst wird die Gesamtsumme aller Bezirkseinwohner genommen, die für die zweite Runde verbleiben. Diese Zahl wird durch die Anzahl der noch zu vergebenden Mandate, also durch 26, dividiert. Verbleiben also beispielsweise allen für die zweite Runde zugelassenen Bezirken zusammen noch 7'540 anrechenbare Einwohner, ist die massgebliche Verhältniszahl 290. Jede einem Bezirk in der zweiten Runde verbleibende Einwohnerzahl ist in diesem Beispiel durch 290 zu teilen. Dabei resultierende ganze Zahlen sind Sitze. Brüche nach dem Komma werden abgerundet. Restmandate, die nach dieser zweiten Runde nicht verteilt werden konnten, werden schliesslich der Reihe nach den Bezirken zugewiesen, welche in der zweiten Runde die grössten abgerundeten Brüche hatten. Ergeben sich für mehrere Bezirke bis auf die letzte Kommastelle identische Verhältnisse für die Restmandatzuweisung, entscheidet das Los. Der

Losentscheid gehört zur Zuweisung und fällt daher unter die Kompetenz der Standeskommission gemäss Abs. 4. Die Standeskommission hat eine Person zu bestimmen, die das Los zieht.

Die Berechnung der Sitzansprüche und die Zuweisung der Sitze an die Bezirke werden durch die Standeskommission vorgenommen. Ergeben sich in diesem Zusammenhang Anstände, das heisst Reklamationen einzelner Bürger oder eines Bezirks, entscheidet darüber der Grosse Rat. Eine Beurteilung der Angelegenheit vor Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen.

Art. 2 Übergangsbestimmung

2011 ist ein Erneuerungswahljahr. Hierfür mussten die Planungsgrößen für die Sitzzahlermittlung der Bezirke anfangs 2011 in verlässlicher Weise bekannt sein. Würde man die geplante Verfassungsänderung zur Anpassung des Wahlmodus für den Grossen Rat der Landsgemeinde 2011 ohne Übergangsregelung unterbreiten, wird gerade die geforderte Verlässlichkeit nicht erreicht: Nimmt nämlich die Landsgemeinde die Vorlage an, ändert der Wahlmodus für die eine Woche später stattfindenden Bezirksgemeinden, lehnt sie die Vorlage ab, bleibt es beim alten Modus. Für die Planung ist also nicht sicher, auf

welche Verhältnisse man abzustellen hat. Diese Unsicherheit ist zu vermeiden. Die Vorlage wird daher mit einer Übergangsregelung versehen. Um die gewünschte Verlässlichkeit zu sichern, kann die Übergangsregelung nur so aussehen, dass der bisherige Wahlmodus, versehen mit den notwendigen Konkretisierungen für die Praxis, bis zur Wahl 2015 fortgeführt wird. Erst die Erneuerungswahl 2015 soll nach neuem Modus vorgenommen werden.

Die Ergebnisse der Volkszählung 2010 liegen noch nicht vor. Um auch in diesem Punkt klare Planungsverhältnisse zu schaffen, ist in der Übergangsbestimmung festzuhalten, dass die Wahl 2011 nach wie vor auf der Basis der Volkszählung 2000 stattfinden soll. Während der Legislatur wurden schon bisher keine Anpassungen bei den zugewiesenen Sitzzahlen vorgenommen. Der entsprechende Hinweis in der Übergangsbestimmung dient deshalb nur der Präzisierung.

Insgesamt bleibt es also auch für die Amtsperiode 2011 bis 2015 bei der heutigen Sitzverteilung auf die Bezirke.

Die Standeskommission wird Art. 2 der Übergangsbestimmungen nach Ablauf der Übergangsfrist durch einfachen Beschluss aufheben.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),
beschliesst:

I.

Art. 22 lautet neu:

¹Der Grosse Rat hat 50 Sitze.

²Jedem der sechs Bezirke werden zunächst vier Sitze zugewiesen, unter jeweiliger Anrechnung von 4/50 der Gesamteinwohnerzahl. Die restlichen 26 Sitze werden proportional zu den Restbevölkerungszahlen zugewiesen, unter Abrundung von Bruchteilen. Restmandate werden den Bezirken der Grösse der abgerundeten Bruchteile nach zugewiesen, bei Gleichheit entscheidet das Los.

³Grundlage für die Zuweisung bildet die Bevölkerungszahl gemäss kantonaler Einwohnerkontrolle am letzten Tag des Vorjahres zum Erneuerungswahljahr.

⁴Die Ständekommission weist den Bezirken die Sitze zu. Über Anstände entscheidet der Grosse Rat endgültig.

II.

Art. 2 der Übergangsbestimmungen lautet neu:

¹Die ersten Neuwahlen nach Art. 22 Abs. 1 und 2 werden 2015 vorgenommen. Für die Neuwahl 2011 sowie für die Ergänzungswahlen bis 2015 gilt ein Anspruch auf Wahl eines Mitgliedes pro 300 Bezirkseinwohner und auf ein weiteres Mitglied, wenn die restlichen Bezirkseinwohner mehr als 150 ausmachen; massgebend ist das Ergebnis der eidgenössischen Volkszählung 2000.

²Die Ständekommission hebt Art. 2 der Übergangsbestimmungen nach Vollzug von Abs. 1 auf.

Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh.

Von der ausserordentlichen Landsgemeinde am 24. Wintermonat 1872 angenommen.
beschliesst:

Art. 22

¹Jeder Bezirk wählt aus den in seinem Gebiet wohnhaften Stimmberechtigten je ein Mitglied auf 300 Bezirkseinwohner. Eine Bruchzahl von mehr als 150 Bezirkseinwohner berechtigt den Bezirk ebenfalls zu einem Vertreter.

²Massgebend für das Wahlberechtigungsverhältnis der Bezirke ist das Ergebnis der vorangegangenen eidgenössischen Volkszählung.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Geodatengesetz (GeoDG)

Der Bund hat zwischen 2007 und 2009 das Geoinformationswesen auf Bundesebene neu gefasst. Die Grundregeln finden sich im Geoinformationsgesetz, die Ausführungsbestimmungen in verschiedenen Fachverordnungen. Die Neuerungen auf Bundesebene haben auch Einfluss auf die Kantone. So müssen sie dort, wo sie Bundesrecht vollziehen, die erforderlichen Umsetzungsbestimmungen erlassen, beispielsweise die innerkantonalen Zuständigkeiten regeln. Damit für die kantonale Informationserhebung, -nachführung und -verwaltung nicht plötzlich andere Abläufe gelten als für den Bundesbereich, bedarf es zudem ergänzender kantonaler Regelungen, welche für die entsprechenden Handlungsweisen auf die Bundesabläufe abgestimmt sind.

Das neue Geodatengesetz dient dazu, die Voraussetzungen für eine optimale Bewirtschaftung der vorhandenen Geodaten – beispielsweise Zonenpläne, Vermessungsdaten oder Adressen – zu stärken, damit diese der Verwaltung, der Wirtschaft, der Gesellschaft und der breiten Öffentlichkeit möglichst ungehindert und kostengünstig zur Nutzung zur Verfügung stehen können.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 48 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Geodatengesetzes (GeoDG).

1. Ausgangslage

Im Hinblick auf eine effiziente und nachhaltige Nutzung von Geodaten mit einheitlichen Standards und Technologien wurde auf eidgenössischer Ebene das Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG; SR 510.62) vom 5. Oktober 2007 erlassen. Das GeolG ist am 1. Juli 2008 in Kraft getreten, gleichzeitig mit diversen neuen oder teilrevidierten Ausführungsverordnungen, insbesondere der Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV; SR 510.620). Per 1. Oktober 2009 folgte noch die Verordnung über den Kataster der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV;

SR 510.622.4). Mit diesem Erlasspaket ist der gesamte Bereich der Geoinformation auf der Ebene des Bundes erstmals umfassend und nach einheitlichen Gesichtspunkten geregelt. Die Geoinformationsgesetzgebung des Bundes verlangt in verschiedenen Bereichen Vollzugs- und Anschlussregelungen auf kantonalen Stufe.

2. Geodaten

Geodaten sind Daten, die durch Koordinaten, Ortsnamen, Postadressen oder andere Kriterien einen räumlichen Bezug haben. Dazu gehören insbesondere Karten, Pläne, Ortsverzeichnisse und dergleichen.

Geoinformationen sind Ergebnisse, die sich aus der Verknüpfung von Geodaten gewinnen lassen, beispielsweise die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einer Zone, der Abstand eines Gebäudes zur Grenze oder der Verlauf einer Leitung durch ein Grundstück.

Eine Teilmenge der Geodaten sind die Geobasisdaten, die sich dadurch auszeichnen, dass sie auf einem Recht setzenden Erlass beruhen. Je nach Erlass gibt es also Geobasisdaten des Bundesrechts, des Kantonsrechts oder des kommunalen Rechts. Geobasisdaten des Bundesrechts sind beispielsweise die Daten der amtlichen Vermessung oder jene der Nutzungszonen in der Raumplanung. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass der Bund diese Daten selber erfasst, verwaltet und die Datenherrschaft innehat. Die Daten der amtlichen Vermessung beispielsweise werden teilweise vom Bund, zur Hauptsache aber vom Kanton erhoben. Von den rund 180 Geobasisdatensätzen des Bundesrechts untersteht nur etwa die Hälfte der Datenherrschaft des Bundes. Bezüglich der anderen Hälfte sind die Kantone dafür verantwortlich, dass die Daten gesetzeskonform erfasst, verwaltet und zugänglich gemacht werden. Dennoch gelten für diese Datensätze die vom Bundesrecht vorgegebenen technischen und qualitativen Anforderungen bezüglich Erfassung, Historisierung und Zugang.

Geodienste dienen dazu, Geodaten über das Internet in einer für die interessierte Öffentlichkeit tauglichen Form zugänglich und nutzbar zu machen. Sie ermöglichen die Vernetzung und Nutzung von Geodaten, auch wenn sie physisch dezentral

erhoben und verwaltet werden. Als Beispiel für einen Geodienst kann man die Anzeige einer gesuchten Adresse auf einer Karte oder die Berechnung des kürzesten Weges zwischen zwei Adressen nennen.

3. Geoinformationsgesetzgebung des Bundes

3.1 Ziel

Die Geoinformationsgesetzgebung des Bundes regelt die nachhaltige Sicherung der Nutzung von Geodaten zu vernünftigen Konditionen. Betroffen sind Daten mit Bedeutung für das ganze Land.

3.2 Amtliche Vermessung

Die Bereiche Landesvermessung, Landesgeologie und amtliche Vermessung sind im Bundesgesetz geregelt. Für die Landesvermessung und die Landesgeologie braucht es keine ergänzenden Bestimmungen im kantonalen Recht. Hingegen ist dies für die amtliche Vermessung der Fall, die eine Verbundaufgabe mit geteilten Zuständigkeiten von Bund und Kantonen ist. Wie bisher ist der Bund für die strategische Ausrichtung, die Oberleitung und die Oberaufsicht zuständig, während den Kantonen die Durchführung obliegt.

3.3 Kataster der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Eine grundlegende Neuerung bringt das Geoinformationsrecht des Bundes mit der Einführung eines gesamtschweizerischen Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss den Art. 16 bis 18 GeolG. Der Kataster soll zuver-

lässig Auskunft geben über nicht im Grundbuch angemerkte, wesentliche Nutzungseinschränkungen, die aufgrund eines von der zuständigen Instanz erlassenen Entscheides zustande gekommen sind und räumliche Auswirkungen auf das Grundeigentum haben (beispielsweise Planungsbeschlüsse wie Nutzungspläne oder Gewässerschutzzonen). Dem Kataster wird Publizitätswirkung zuerkannt: Für allfällige Schäden, die aufgrund eines fehlerhaften Katastereintrages entstanden sind, haftet der Kanton in gleicher Weise wie bei der Führung des Grundbuches (Art. 18 GeolG).

Für sieben der 17 im Kataster aufzunehmenden Geobasisdatensätze sind die Kantone zuständig: Nutzungsplanung, Kataster der belasteten Standorte, Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzzonareale, Lärmempfindlichkeitsstufen, Waldgrenzen in Bauzonen und Waldabstandslinien. Die Kantone erhalten für die Führung des Katasters Bundesbeiträge (Art. 34 Abs. 2 lit. b sowie Art. 39 GeolG).

4. Kantonales Ausführungsrecht

Die Geoinformationsgesetzgebung des Bundes bezweckt vorab die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Geodaten über das Gebiet der Schweiz. Hierzu sind in jedem Kanton Vollzugsbestimmungen zu erlassen. Für kantonale und kommunale Geodaten ist es am kantonalen Gesetzgeber, eigenständig Bestimmungen zu erlassen, damit auch diese Daten in einer auf die bundesrechtliche Regelung abgeglichenen Art genutzt werden können.

4.1 Geodatengesetz

Beim Kanton und bei den Bezirken liegen bereits heute mehrere hundert Geodatenätze vor und ständig werden neue erstellt. Um diese grossen Werte zu schützen, die Erstellung neuer Datensätze zu regeln und eine effiziente und nachhaltige Nutzung sicherzustellen, müssen die notwendigen kantonalen Regelungen geschaffen werden. Derzeit bestehen nur für die Vermessung solche Vorgaben (Vermessungsgesetz, GS 211.600, und Vermessungsverordnung, GS 211.610). Es ist daher eine grundlegende Neuregelung ins Auge zu fassen. Gleichzeitig kann das heutige Vermessungsgesetz in dieses neue Gesetz integriert werden.

Das Geodatengesetz ist so aufgebaut, dass keine Verordnung nötig ist. Detailregelungen, die sich faktisch noch auf technische oder organisatorische Belange beziehen, erlässt die Standeskommission.

4.2 Kosten

Geodaten werden schon heute erhoben, aufbereitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Das Geodatengesetz bringt dem Kanton und den Bezirken in diesen Bereichen keine Mehrkosten. Hier können sich höchstens aufgrund der Bundesvorgaben Finanzierungsverschiebungen ergeben, weil gewisse Arbeiten vorgezogen erledigt werden müssen. Echte Mehrkosten ergeben sich nicht.

Neu müssen die Kantone Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen einrichten. Für den Kanton Appenzell I.Rh. sind jährliche Betriebskosten von Fr. 70'000 zu erwarten. Davon trägt der Bund Fr. 44'000. Die einmaligen Kosten für

den Aufbau des Katasters können durch den Einbezug der bestehenden Infrastruktur der Interessengemeinschaft Geografisches Informationssystem (IGGIS) mit voraussichtlich rund Fr. 45'000 tief gehalten werden. Genaue Angaben sind nicht möglich, weil das verbindliche Pflichtenheft des Bundes noch nicht vorliegt.

Die Wiederbeschaffungswerte der Werkleitungen im Kanton Appenzell l.Rh. liegen je nach Werk zwischen Fr. 3 Mio. und Fr. 170 Mio. In Anbetracht dieser hohen Werte erscheint es gerechtfertigt, sie ordentlich zu dokumentieren. Für verschiedene Werke (Elektrizitätsnetze, Entwässerungsplanung, Wasserversorgungsplanung) wird bereits heute oder in naher Zukunft eine digitale Erfassung vorgeschrieben. Für einige Werke ist der digitale Leitungskataster denn auch bereits vorhanden, in anderen ist er im Aufbau. Die Kosten fallen wie bisher bei den zuständigen Ver- und Entsorgungsbetrieben an.

Mehrkosten können sich für den Kanton oder die Bezirke künftig ergeben, wenn in den jeweiligen Fachgesetzgebungen neue Daten festgelegt werden, die dann zu bearbeiten sind, beispielsweise im Planungs- und Bauwesen, im Umweltschutz, beim öffentlichen Verkehr, in der Landwirtschaft oder beim Kulturgüterschutz. Die Kosten müssen dannzumal ausgewiesen werden.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Zielrichtung des kantonalen Gesetzes, das ungenutzte Potenzial der Geodaten besser nutzbar zu machen, entspricht jener des Bundesgesetzes.

Da allerdings jenes nur für Daten des Bundes gilt, erscheint es richtig, das Ziel auch im kantonalen Erlass ausdrücklich zu nennen.

Art. 2 Regelungsumfang

Das Gesetz regelt neben dem Vollzug des Bundesrechts die Erhebung und Verwendung der Geodaten des kantonalen Rechts. Es handelt sich hierbei um Daten, die vom Kanton, den Bezirken oder der Feuerschaugemeinde gestützt auf kantonales oder kommunales Recht erhoben und bearbeitet werden.

Zudem enthält die Bestimmung zur Harmonisierung mit der kantonalen Praxis eine Auffangregel, wenn das Bundesrecht einen Sachverhalt weniger einlässlich regelt als das kantonale Recht.

Art. 3 Begriffe

Es sollen für den Kantonsbereich nicht eigene, vom Bund abweichende Definitionen eingeführt werden, weshalb auf die Begriffsbestimmungen im Bundesrecht verwiesen wird (Art. 3 GeolG und Art. 2 GeolV).

Art. 4 Zuständige Fachstelle

Massgebend für die Zuständigkeit ist vorab die Regelung im Ständekommissionsbeschluss über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen (GS 172.111). Findet sich dort keine ausdrückliche Regelung, liegt die Zuständigkeit bei jener Fachstelle des Kantons, die für den betreffenden Sachbereich zuständig ist. Beispielsweise legt das Baugesetz fest, dass die Ortsplanung unter anderem den Zonenplan umfasst und den Bezirken obliegt. Somit liegt die Datenherrschaft für

die entsprechenden Daten bei den Bezirken. Die übergeordnete Planung mit dem kantonalen Richtplan obliegt hingegen dem Kanton, und die Datenherrschaft liegt dementsprechend beim Bau- und Umweltschutzdepartement.

Die Standeskommission kann von dieser Grundzuständigkeit abweichen. Dies entspricht der bereits heute gelebten Praxis. So ist es schon heute so, dass die Liegenschaften- und Flurnamen nicht bei der Nomenklaturkommission gesammelt und aufbereitet werden, sondern beim Grundbuchamt.

Art. 5 Standeskommission

Die für die Umsetzung des GeoDG angezeigten Regelungen betreffen die organisatorische oder die technische Ebene. So ist beispielsweise festzulegen, welche Datensätze als Darstellungsdienst und welche zusätzlich zum Download angeboten werden, was eine operative Frage ist. Für diese Belange erscheint es richtig, die Regelungskompetenz der Standeskommission zuzuweisen.

Der Kanton ist darauf angewiesen, für seine Geodatensammlung auch über Daten der Bezirke, der Feuerschaugemeinde oder der Versorgungswerke zu verfügen. Die Standeskommission soll diese Datenlieferung regeln können. Insbesondere werden Vorgaben zu den Formaten zu machen sein, in denen elektronische Lieferungen vorzunehmen sind.

Art. 6 Grundsatz

Geodaten sind wichtige Informationen für die Wirtschaft und den pri-

vaten Gebrauch. Sie sollen daher grundsätzlich öffentlich sein. Einschränkungen sind angezeigt, wenn Geheimhaltung geboten ist, beispielsweise bei militärischen Daten. Auch das Datenschutzgesetz kann die Veröffentlichung von Daten verbieten.

Art. 7 Austausch unter Behörden

Geodaten sind für die Erfüllung vieler öffentlicher Aufgaben von zentraler Bedeutung. Es ist daher ein wichtiges und ausdrücklich zu verfolgendes Ziel, dass die vorhandenen Geodaten unter den Behörden fließen können. Damit dies administrativ geordnet ablaufen kann, soll die Standeskommission im Bedarfsfall das Notwendige anordnen können.

Art. 8 Gebühren

Unter Behörden des Kantons und der Bezirke werden nur Gebühren für die Bearbeitung (effektiver Aufwand) verrechnet. Wünschen Private Daten, die eigens für sie aufbereitet werden müssen, wird neben den reinen Bearbeitungskosten ein Betriebskostenanteil verrechnet. Werden solche Daten für gewerbliche Zwecke verwendet, setzt sich das Entgelt aus den Gebühren für die Bearbeitung sowie einem Betriebs- und Investitionskostenanteil zusammen. Um den Vollzug zu erleichtern, sollen Pauschalen festgelegt werden können. Voraussichtlich wird ein dreiteiliger Tarif erstellt.

Die Standeskommission wird im Ausführungserlass auch die Gebühren regeln. Die Vermessungsgebühren gemäss der heutigen Vermessungsverordnung werden materiell übernommen. Es sind im Vergleich

zu heute keine grundlegenden Änderungen vorgesehen.

Art. 9 Geodienste

Nach dem Prinzip der Einheitlichkeit der Materie werden der Aufbau und Betrieb der Geodienste jener Stelle zugewiesen, welche bereits für das Erheben, die Nachführung und das Verwalten der Geodaten verantwortlich ist. Indessen soll diese Grundzuständigkeit auch bei den Geodiensten nicht ausnahmslos gelten müssen. Die Standeskommission kann davon abweichen, was sinnvoll sein kann, wenn beispielsweise mehrere Datensätze in einem Geodienstangebot vereint werden.

Art. 10 Räumliches Managementsystem

Unter einem räumlichen Managementsystem werden so genannte Geodatenshops verstanden, beispielsweise die Datensammlung der IG GIS. Es macht keinen Sinn, dass der Kanton Appenzell I.Rh. einen eigenen solchen Geodatenshop betreibt. Die Standeskommission soll den Anschluss an eine bewährte Lösung sichern können.

Unter dem Darstellungsverfahren versteht man eine Internetplattform, unter dem Abrufverfahren den Download von Geodaten.

Der Betrieb eines räumlichen Managementsystems soll dem Kanton vorbehalten sein. Erfahrungen in anderen Kantonen haben gezeigt, dass Schwierigkeiten entstehen können, wenn unkoordiniert plötzlich zwei oder mehr solche Systeme nebeneinander operativ sind. Als beauftragter Dritter im Sinne von Abs. 2 gilt derzeit die IG GIS.

Art. 11 Gewerbliche Leistungen

Die Dokumentation von Geodaten erfolgt primär aus öffentlichem Interesse. Es besteht aber auch ein steigendes kommerzielles Interesse an der Nutzung solcher Daten, beispielsweise für kommerzielle Ortspläne oder Sachbücher. Liefert der Staat an solche kommerzielle Anbieter, ist darauf zu achten, dass dies zu marktwirtschaftlichen Bedingungen geschieht, damit Marktverzerrungen vermieden werden.

Art. 12 Amtliche Vermessung

Zielsetzung, Organisation und Finanzierung der amtlichen Vermessung haben sich mit der neuen Bundesgesetzgebung nicht geändert. Dementsprechend wird auch im kantonalen Recht nach bisheriger Praxis weitergefahren. Indessen erscheint es richtig, die bisherigen kantonalen Bestimmungen zur Vermessung ins neue GeoDG zu integrieren. Das Vermessungsgesetz kann demgemäss aufgehoben werden (siehe Art. 18 GeoDG). Die zugehörige Verordnung wird im Anschluss an die Gesetzgebung für das GeoDG aufgehoben, damit sie mit der Aufhebung des Gesetzes ebenfalls ausser Kraft tritt.

Art. 13 Mitwirkung Grundberechtigter

Die Bestimmung entspricht materiell jener des Bundesrechts für die Geodaten des Bundes. Für die Grundberechtigten ergeben sich also keine Änderungen, ob Bundesdaten oder Daten des kantonalen oder kommunalen Rechts erhoben werden. Art. 5 des bisherigen Vermessungsgesetzes, der die Pflicht zur Duldung von Fixpunkten sowie zur Wiederherstellung im Falle der Beseitigung, von

Beschädigungen oder Verschiebungen regelt, wird übernommen und dahingehend erweitert, dass nicht nur die Fixpunkte, sondern auch allfällige Hilfspunkte und Grenzmarkierungen darunter fallen.

Art. 14 Orts- und Strassennamen

Nach Art. 8 Abs. 2 der Bundesverordnung über die geografischen Namen (GeoNV; SR 510.625) müssen die Kantone bis 2011 durch Rechtsakt bestimmen, wer für die Festlegung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung zuständig ist. Art. 14 GeoDG nimmt dies in Fortführung der bisherigen Praxis vor.

Art. 15 Digitaler Leitungskataster

Zurzeit werden Leitungsinformationen (Wasser, Strom, Gas, Kanalisation, Telekommunikation etc.) in hohem Masse unabhängig voneinander erfasst und verwaltet, oftmals unter Verwendung anderer Programme und Datenmodelle. Die Daten sind teilweise nur erschwert zugänglich. Um auch hier einen erhöhten Nutzen für die öffentliche Hand und Private zu erhalten, soll ein Leitungskataster geschaffen werden. Zur Erstellung sollen die Hauptleitungsbesitzer (in der Regel Elektrizitätswerke, Wasserkorporationen, die Feuerschaugemeinde oder Kommunikationsgesellschaften) die Daten bereitstellen. Sie können für Feinanschlüsse an die einzelnen Liegenschaften die Grundbesitzer beziehen.

Die Ständekommission wird die Rahmenbedingungen so festlegen, dass der Stand der Technik und die Normen der Branchenverbände berücksichtigt werden und ein einfacher Datenaustausch möglich ist. Für eine reibungslose Abwicklung der Da-

tenlieferungen wird es aber voraussichtlich unumgänglich sein, dass die Ständekommission Vorgaben zu den Lieferformaten macht. Elektronische Datenlieferungen an kantonale Stellen sollen zur Vermeidung aufwändiger, nachträglicher Anpassungen in kompatiblen elektronischen Formaten erfolgen.

Art. 16 Kosten

Gemäss Art. 38 Abs. 3 GeoIG trägt der Kanton jene Kosten, die weder durch Globalbeiträge des Bundes noch durch Gebühren gedeckt sind. Der Kanton kann allerdings bestimmen, wer sich an diesen restlichen Kosten zu beteiligen hat. Die frühere Beteiligungspflicht der Bezirke wurde jüngst aufgehoben, unter Vorbehalt einer Übergangsbestimmung. Dabei soll es bleiben.

Die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung trägt gemäss Art. 38 Abs. 2 GeoIG jene natürliche oder juristische Person, die sie verursacht hat, soweit die Person überhaupt bestimmbar ist. Das Bundesrecht schreibt nicht vor, wer einspringen muss, wenn die verursachende Person nicht bestimmbar ist. Für diesen Fall wird nach Art. 16 Abs. 2 GeoDG auf den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin zurückgegriffen. Können die Kosten der periodischen Nachführung nicht abgewälzt werden, verbleiben sie demzufolge beim Kanton.

Art. 17 Strafbestimmungen

Hinsichtlich der Strafbestimmung ist zu beachten, dass verschiedene sich auf Geodaten beziehende Straftatbestände bereits im allgemeinen Strafrecht geregelt sind. So stellen Art. 256, Art. 257 und Art. 268 des

schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) namentlich das Beseitigen, Unkenntlichmachen oder Verrücken von Grenzsteinen und Grenzzeichen sowie deren falsches Setzen oder Verfälschen unter Strafe. Diese Tatbestände gelten für sämtliche Grenzzeichen in der Schweiz. Diesbezüglich bedarf es keiner ergänzenden Regelung im kantonalen Recht.

Neben dem allgemeinen Strafrecht finden sich nun aber weitere Strafnormen mit Bezug auf Geodaten auch im Bundesverwaltungsrecht. Die Geoinformationsverordnung des Bundes stellt in Art. 51 verschiedene Widerhandlungen im Zusammenhang mit Geodaten unter Strafe, konkret das Verschaffen eines widerrechtlichen Zugangs zu Geobasisdaten, die Nutzung von Geobasisdaten oder Geodiensten ohne Einwilligung, die Weitergabe von Geobasisdaten ohne Einwilligung sowie die Missachtung von Vorschriften über die Nutzung. Diese Bestimmung im Bundesverwaltungsrecht gilt allerdings nur für Tatbestände mit Geodaten des Bundes. Damit für kantonale Daten nicht plötzlich eine Straflücke entsteht, muss Art. 51 der Geoinformationsverordnung inhaltlich ins kantonale Gesetz überführt werden. Mit diesem Schritt wird überdies auch die Schwäche aufgefangen,

dass die Tatbestände auf Bundesebene nur auf Verordnungsstufe verankert wurden.

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Vermessungsgesetz wird aufgehoben. Die Vermessungsverordnung wird im Anschluss an den Gesetzgebungsprozess stufengerecht mit einem separaten Grossratsbeschluss aufgehoben.

Art. 19 Übergangsbestimmung

Mit Abs. 2 wird der zeitgerechte Wechsel zum neuen Landesbezugssystem CH1903+ mit Lagebezugsrahmen LV95 sichergestellt, der in Art. 53 der Geoinformationsverordnung des Bundes festgelegt ist. Abs. 3 entspricht inhaltlich der Übergangsbestimmung aus der Vorlage zur Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS), wie sie auf den 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist.

Art. 20 Inkrafttreten

Art. 46 Abs. 4 GeolG schreibt vor, dass die Kantone ihre Gesetzgebung innert dreier Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes anpassen müssen, also bis zum 1. Juli 2011. Diese Vorgabe wird mit der unterbreiteten Vorlage eingehalten.

Zu Geschäft 9

Geodatengesetz (GeoDG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., in Vollzug der Art. 1 und Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (GeoIG) sowie gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck Dieses Gesetz bezweckt, den Behörden auf nationaler und kantonaler Ebene, der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Öffentlichkeit Geodaten zur Verfügung zu stellen.

Art. 2

Regelungsumfang ¹Dieses Gesetz regelt

- a) den Vollzug der Bundesgesetzgebung zur Geoinformation;
- b) die Erhebung, Nachführung, Verwaltung und Verwendung von Geodaten des Kantons und der kommunalen Körperschaften;
- c) die kantonale Geodaten-Infrastruktur.

²Es gilt für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und andere Geodaten des Kantons und der kommunalen Körperschaften.

³Die Bestimmungen für die Geobasisdaten gelten auch für die Geobasisdaten des Bundesrechts, sofern dieses oder das übrige kantonale Recht nichts Abweichendes vorschreibt.

Art. 3

Begriffe Die Begriffsbestimmungen des Bundesgesetzes über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 und der Bundesverordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 gelten sinngemäss.

Art. 4

Zuständige Fachstelle ¹Zuständig für das Erheben, Nachführen und Verwalten von Geodaten ist jene kantonale Fachstelle, die für den Sachbereich, auf den sich die Geobasisdaten beziehen, verantwortlich ist. Sie gewährleistet die Verfügbarkeit der Geobasisdaten.

²Die Standeskommission sorgt für die Koordination unter den Fachstellen und kann abweichende Zuständigkeiten festlegen.

Art. 5

¹Die Standeskommission ist verantwortlich für den Vollzug des Gesetzes. Sie veranlasst die erforderlichen Vorkehrungen und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere betreffend

Standeskommission

- a) die Festlegung geografischer Namen;
- b) die Geodienste von kantonalem Interesse;
- c) die Festlegung der Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts sowie die qualitativen und technischen Anforderungen an diese;
- d) den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 16 GeolG; sie kann namentlich dem Kataster die Funktion als amtliches Publikationsorgan zusprechen oder dessen Führung Dritten übertragen;
- e) die Archivierung und Historisierung der Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts.

²Sie kann die kommunalen Körperschaften und die Werke verpflichten, an kantonale Stellen Daten zu liefern und kann die Form und den Inhalt der Lieferung näher regeln.

II. Zugang und Nutzung

Art. 6

¹Geodaten des kantonalen Rechts sind öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden, sofern dem keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen oder nicht das übrige kantonale Recht anderes vorschreibt.

Grundsatz

²Zugang und Nutzung unterliegen, soweit das Gesetz keine besondere Vorschrift enthält, dem Gesetz über den Datenschutz. Sie können an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Art. 7

Die Behörden im Kanton gewähren sich gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu den Geobasisdaten und den übrigen Geodaten. Die Standeskommission kann den Austausch näher regeln.

Austausch unter
Behörden

Art. 8

¹Für die Abgabe und Nutzung von Geodaten sowie für die Nutzung von Geodiensten können Gebühren erhoben werden.

Gebühren

Zu Geschäft 9

²Unter Behörden gelangen die Kosten für die Bearbeitung zur Verrechnung, für den Privatgebrauch wird zusätzlich ein Betriebskostenanteil und für den gewerblichen Gebrauch zusätzlich ein Betriebs- und Investitionskostenanteil verrechnet. Es können Pauschalen vorgesehen werden.

³Die Standeskommission regelt das Nähere.

III. Dienste und amtliche Vermessung

Art. 9

Geodienste

¹Die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts zuständige Stelle ist für den Aufbau und Betrieb der Geodienste verantwortlich.

²Die Standeskommission kann abweichende Zuständigkeiten festlegen und den Aufbau oder Betrieb Dritten übertragen.

Art. 10

Räumliches
Managementsystem

¹Der Kanton kann ein räumliches Managementsystem, das namentlich dazu dient, der Öffentlichkeit Geobasisdaten im Darstellungs- oder Abrufverfahren elektronisch verfügbar zu machen, selber betreiben oder sich an einem solchen beteiligen.

²Der Betrieb eines räumlichen Managementsystems durch andere Körperschaften oder durch nicht beauftragte Dritte bedarf der Bewilligung der Standeskommission.

³Die Standeskommission regelt das Nähere und kann die erforderlichen Verträge abschliessen.

Art. 11

Gewerbliche
Leistungen

¹Die Standeskommission kann Stellen des Kantons ermächtigen, Geodaten und Leistungen im Bereich der Geoinformation gewerblich anzubieten.

²Die ermächtigte Stelle bietet die gewerblichen Leistungen wie ein Privater insgesamt mindestens kostendeckend und nach marktwirtschaftlichen Bedingungen an. Die Ansätze sind zu veröffentlichen. Erträge aus dem Grundangebot der Stelle dürfen für diesen Leistungsbereich nicht herangezogen werden.

³Die Standeskommission kann das Nähere regeln, insbesondere zur Anwendung von Privatrecht.

Art. 12

Amtliche Vermessung

¹Die amtliche Vermessung ist Sache des Kantons.

²Die Standeskommission gewährleistet die amtliche Vermessung und ist verantwortlich

für die Genehmigung der Daten der amtlichen Vermessung und der daraus erstellten Auszüge, namentlich der Pläne für das Grundbuch. Sie legt das Programm der Vermessungsvorhaben fest.

³Sie regelt das Nähere zur amtlichen Vermessung und kann den bundesrechtlichen Mindestinhalt für diese bei Bedarf erweitern oder ergänzende Anforderungen vorschreiben.

⁴Sie bestimmt die Organisation und bezeichnet insbesondere

- a) die kantonale Vermessungsaufsicht nach Art. 42 der Bundesverordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992;
- b) die zuständige Stelle für die amtliche Vermessung und legt ihre Aufgaben fest;
- c) die zuständige Stelle für die Festlegung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung;
- d) die Tätigkeiten der amtlichen Vermessung, die Dritten übertragen werden.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 13

¹An Grund und Boden Berechtigte sind verpflichtet, die Aufnahme von Daten nach diesem Gesetz zu dulden und die Behörden, Amtspersonen und Beauftragten beim Erheben und Nachführen der sie betreffenden Daten zu unterstützen.

Mitwirkung

²Sie sind verpflichtet, die Errichtung, die Sicherung und den Unterhalt von Fixpunkten, Grenzzeichen und ähnlichen Punkten auf ihrem Grund unentgeltlich zu dulden.

³Wer solche Zeichen oder Punkte widerrechtlich beseitigt, verschiebt oder beschädigt, hat für die Wiederherstellung zu sorgen und haftet für jeden Schaden.

Art. 14

¹Ortsnamen werden durch die Standeskommission festgelegt. Die Standeskommission sorgt für einen angemessenen Einbezug der betroffenen Bevölkerung und der Behörden.

Orts- und
Strassennamen

²Namen von Strassen und Plätzen des Kantons werden durch die Standeskommission festgelegt, Namen von anderen Strassen und Plätzen durch die Bezirke.

³Flur- und Liegenschaftsnamen werden durch die Nomenklaturkommission festgelegt.

⁴Über Beanstandungen an den von den Bezirken oder der Nomenklaturkommission festgelegten Namen entscheidet die Standeskommission endgültig.

Zu Geschäft 9

Art. 15

Digitaler
Leitungskataster

¹Der Kanton legt einen digitalen Kataster für ober- und unterirdische Leitungen an.

²Die Eigentümer der Hauptleitungen müssen dem Kanton die erforderlichen Leitungsdaten in digitaler Form unentgeltlich zur Verfügung stellen.

³Sie melden auch die Leitungen ab ihren Hauptleitungen zu den einzelnen Häusern. Die Hauseigentümer sind zur Mitwirkung gegenüber den Hauptleitungseigentümern verpflichtet.

⁴Die Standeskommission kann Form und Inhalt der Datenlieferung näher regeln.

Art. 16

Kosten

¹Der Kanton trägt die Kosten für seine Aufgaben und Angebote, unter Vorbehalt der Gebührenpflicht Privater und der Beitragsleistung des Bundes.

²Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde tragen die Kosten für kommunal erhobene Daten, unter Vorbehalt der Gebührenpflicht Privater.

³Die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung gehen zu Lasten der natürlichen oder juristischen Person, welche sie verursacht; kann diese nicht festgestellt werden, trägt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer die Kosten.

Art. 17

Strafbestimmung

Mit bis Fr. 5'000.– wird gebüsst, wer

- a) sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geodaten verschafft;
- b) Geodaten oder Geodienste unrechtmässig nutzt;
- c) Geodaten unrechtmässig weitergibt;
- d) Vorschriften über die Nutzung missachtet.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18

Aufhebung bisherigen
Rechts

Das Vermessungsgesetz vom 24. April 1994 wird aufgehoben.

Art. 19

Übergangs-
bestimmung

¹Hängige Verfahren richten sich nach neuem Recht.

²Die Standeskommission legt im gesamten Kantonsgebiet für die amtliche Vermessung sowie die übrigen Geobasisdaten ein einheitliches Lagebezugssystem mit Lagebezugsrahmen fest. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Einführung im Kantonsgebiet. Die Kosten für die Umstellung gehen zu Lasten der für das Erheben, Nachführen und Verwalten der betreffenden Geodaten zuständigen Stellen.

³Arbeiten, die zur Umsetzung der Bundesvorgaben betreffend die Erneuerung der amtlichen Vermessung ausgeführt werden, werden noch bis Ende 2015 nach der Regelung finanziert, die bis Ende 2010 galt. Gleiches gilt für Beiträge, die das Jahr 2010 oder ein früheres Jahr betreffen.

Art. 20

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Inkrafttreten

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Erläuterung zu Geschäft 10

Landsgemeindebeschluss betreffend Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und den Kantonen (NFA) sollte unter anderem auch die Zusammenarbeit unter den Kantonen gestärkt werden. In diesem Zusammenhang wurde die Rahmenvereinbarung für interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) geschaffen, der 2007 auch der Kanton Appenzell I.Rh. beigetreten ist.

In der Folge wurde auf Betreiben des Kantons St.Gallen eine Fachkommission mit Vertretern der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh. und Thurgau einberufen, um die Frage der Abgeltung von Zentrumsleistungen zu erörtern. Die Arbeiten standen unter der Leitung der vier Finanzdirektoren. Nachdem seitens des Kantons St.Gallen zunächst eine ganze Palette von Angeboten zur Diskussion stand, wurde im Verlauf der Verhandlungen eine Eingrenzung auf die Leistungen der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen vorgenommen. Diese ist für den Betrieb der Tonhalle und des Stadttheaters zuständig. Zudem führt sie die St.Galler Festspiele durch. Für diese Leistungen erhält sie von Kanton und Stadt St.Gallen eine Subvention von Fr. 27.1 Mio.

Für die Abgeltung wurde zunächst ein Standortvorteil der Stadt St.Gallen von 30 % in Abzug gebracht, sodass für den Vertrag ein Basiswert von Fr. 18.9 Mio. gilt. Davon trägt der Kanton St.Gallen einen Standortvorteil von 20 %. An den restlichen Betrag von Fr. 15.1 Mio. tragen die umliegenden Kantone einen Beitrag nach Massgabe der Konzert- und Theaterbesuche aus ihren Gebieten.

Der Basiswert von Fr. 18.9 Mio. unterliegt einzig der Teuerung. Erhöht sich der Aufwand für die Führung von Tonhalle und Stadttheater oder werden die Subventionen von Stadt oder Kanton St.Gallen an die Genossenschaft angehoben, erhöhen sich die Beiträge der Nachbarkantone nicht. Für sie bleibt einzig der Basiswert massgeblich.

Aufgrund einer Publikumerhebung aus der Spielzeit 2009/2010 muss sich der Kanton Appenzell I.Rh. im Falle eines Beitritts zur Vereinbarung mit einem Anteil von 1.54 % am Betrag von Fr. 15.1 Mio. beteiligen, also mit gut Fr. 230'000. Heute leisten Kanton und Bezirke zusammen einen Beitrag an die Genossenschaft Konzert und Theater von gut Fr. 60'000.

Trotz der erheblichen Beitragserhöhung empfehlen Standeskommission und Grosse Rat, der Vereinbarung beizutreten. Im Vordergrund stehen hierbei Solidaritätsgründe. Es gibt denn auch immer wieder Sachgeschäf-

te im Kanton Appenzell I.Rh., bei denen man im Gegenzug auf eine solidarische Haltung der Nachbarkantone angewiesen ist. Im Weiteren sind Tonhalle und Stadttheater St.Gallen Institutionen mit Angeboten, die für den Standort Appenzell I.Rh. Vorteile bringen.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 48 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung.

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurden unter anderem auch die Zusammenarbeit unter den Kantonen und die Möglichkeiten für eine Verstärkung in diesem Bereich diskutiert. Auslöser für diese Nebendiskussion war in erster Linie der Wunsch der Kantone mit teuren Kulturinstitutionen nach einer stärkeren finanziellen Beteiligung der umliegenden Kantone. Als Ausfluss dieser Diskussion wurde ein neuer Art. 48a in die Bundesverfassung aufgenommen. Dieser enthält die Möglichkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung von interkantonalen Verträgen oder einer angeordneten kantonalen Beteiligung in verschiedenen Schlüsselbereichen, darunter auch bei Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung. Mit dieser Regelung wollte der Bund für Fälle, in denen sich Kantone über Verträge und Beteiligungen nicht selber einig werden, bewusst einen gewissen Druck aufbauen. Die Allgemeinverbindlicherklärung und die Beteiligungspflicht wurden im Rahmen des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; SR 613.2) geregelt. Eine zwangsweise Beteiligung eines Kantons an

einem Zusammenarbeitsvertrag ist nach Art. 15 FiLaG auf Beschluss der Bundesversammlung denkbar, wenn mindestens die Hälfte der Kantone, die an einem definitiv ausgehandelten Vertragsentwurf beteiligt sind, einen entsprechenden Antrag stellen. Bis heute wurde weder ein Vertrag allgemeinverbindlich erklärt noch eine Zwangsbeteiligung beschlossen.

Für die interkantonale Zusammenarbeit verpflichtet Art. 13 FiLaG die Kantone unmittelbar zur Erarbeitung eines Konkordates. Die Kantone sind diesem Auftrag nachgekommen und haben die Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV; GS 613.910) entwickelt. Dieses gesamtschweizerische Konkordat regelt die wichtigsten Rechte und Pflichten der Kantone in der Zusammenarbeit mit Lastenausgleich, zum einen für die gemeinsame Trägerschaft, zum anderen für den Leistungseinkauf. Für den Leistungseinkauf regelt sie die Mitwirkung und die Informationspflichten sowie die Grundlagen für die Kostenermittlung und die Leistungsabrechnung. Nach Art. 27 IRV werden bei dieser Variante Leistungen mit erheblichen Kosten, für die ausserkantonale Leistungsbezügerinnen und -bezüger

nicht oder nicht vollständig aufkommen, durch Ausgleichszahlungen der Kantone abgegolten.

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. hat am 31. Oktober 2005 beschlossen, der IRV beizutreten (GS 613.911). Die Beitrittserklärung durch die Standeskommission folgte am 25. September 2007.

2. Zentrumslasten der Stadt St.Gallen

In der Stadt St.Gallen werden verschiedene Angebote unterhalten, für die keine kostendeckenden Einnahmen generiert werden können und die deshalb teils erheblich von der öffentlichen Hand unterstützt werden. Diese Angebote werden zu einem gewissen Teil auch von ausserkantonalen Konsumenten gebraucht. Zwar zahlen diese Eintritte, wesentliche Teile der Betriebsdefizite bleiben aber der öffentlichen Hand überlassen. An diesen Kosten beteiligen sich nach Auffassung verschiedener St.Galler Kreise der jeweilige Wohnsitzkanton und die Gemeinde der ausserkantonalen Konsumenten zu wenig.

In den 90er-Jahren holte die städtische Finanzverwaltung bei der Ecoplan, Wirtschafts- und Umweltstudien, Bern/Altdorf, einen Situationsbericht über die Zentrumslasten der Stadt St.Gallen ein. In dem Ende 2000 verabschiedeten Bericht ist von zentralörtlichen Leistungen in den Bereichen Verkehr, Kultur, Sport und Freizeit, Bildung, Sicherheit, Ver- und Entsorgung, Soziales, Tourismus und Wirtschaftsförderung die Rede. Der Einbezug der Lastenbereiche führte sehr weit. Sogar für die Aufwendungen der Stadt zugunsten des privaten Strassenverkehrs wurde eine Aufschlüsselung der Kosten

auf die umliegenden Kantone vorgenommen. Auf diese Weise wurde für die Kantone Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. zusammen eine Nutznutzung von Fr. 6 Mio. aus den Zentrumsleistungen der Stadt St.Gallen geschätzt.

3. Grundlagen der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit

Im Nachgang zur NFA und auf der Grundlage der IRV wurde auf Betreiben des Kantons St.Gallen eine Fachkommission mit Vertretern der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh. und Thurgau einberufen, um die Frage der Abgeltung von Zentrumsleistungen zu erörtern. Die Arbeiten standen unter der Leitung der vier Finanzdirektoren. Zu Beginn stand in Anlehnung an den Bericht der Ecoplan aus dem Jahre 2000 eine breite Palette von Bereichen mit Abgeltungspotenzial zur Diskussion. Im Verlaufe der Verhandlungen konnte dann aber eine Fokussierung auf die Leistung der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen, nämlich die Führung der Tonhalle und des Stadttheaters, bewirkt werden. Einzig für dieses Angebot ist die Bezeichnung als Institution mit überregionaler Ausstrahlung angebracht. Für verschiedene der übrigen Angebote wurde festgestellt, dass es auf Seiten der Nachbarkantone ebenfalls Leistungen gibt, die von St.Gallern genutzt werden. Solche Leistungen sollen nicht gegenseitig in Rechnung gestellt werden. Für andere Bereiche, beispielsweise bei Schulen und Sozialinstitutionen, bestehen schon heute interkantonale Vereinbarungen mit klaren Abgeltungsregeln, sodass sich dort ein Verzicht auf einen Einbezug von selbst versteht.

Die Angebote der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen werden auch von Besuchern aus dem Kanton Appenzell I.Rh. benutzt. Gemäss einer Publikumsauswertung der 90er-Jahre betrug dieser Anteil 3 %. Im Rahmen der Erarbeitung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit wurde 2008/2009 eine Kurzerhebung zur Publikumsaufteilung angestellt. Es wurden acht Vorstellungen aus den Sparten Schauspiel, Tanz, Operette, Oper, Musical und Konzert summarisch ausgewertet. Für den Kanton Appenzell I.Rh. resultierte ein Publikumsanteil von 1.77 %. Schliesslich führte man im Hinblick auf die Verabschiedung der Vereinbarung in den beteiligten Kantonen in der Spielzeit 2009/2010 eine vertiefte Publikumserhebung durch. Anhand von 14 Theater-, Konzert- und Tanzvorstellungen sowie den Festspielen St.Gallen wurde eine umfassende Erhebung der Besucherherkunft vorgenommen. Die Abklärung ergab für Appenzell I.Rh. einen Anteil von insgesamt 1.54 %.

Um die Situation im Bereich der Kulturleistungen von Theater und Tonhalle kantonsintern zu konsolidieren, wurde in St.Gallen eine administrative Bereinigung der Finanzierung zwischen dem Kanton und der Stadt vorgenommen. Im Rahmen des kantonalen Gesetzes über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen wurde zunächst die Subventionstranche um Fr. 4.6 Mio. auf rund Fr. 27.1 Mio. erhöht. Der Kanton trägt neu 70 % der Gesamtsubvention, was Fr. 18'983'160 pro Jahr ausmacht. Der Rest der Subvention geht zu Lasten der Stadt. Daneben übernimmt der Kanton die Gebäude im unentgeltlichen Bau-

recht von der Stadt. Mit dieser Lösung sollte gemäss Botschaft letztlich auch eine tragfähige Grundlage für einen verstärkten Einbezug der Nachbarkantone gelegt werden. Das St.Galler Stimmvolk nahm das Gesetz am 27. September 2009 an.

4. Die Vereinbarung im Überblick

Die Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung ist beschränkt auf die Leistungen der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen, nämlich die Führung des Tonhallen- und Stadttheaterbetriebs. Sie steht auf der Grundlage eines Leistungseinkaufs. Ansprechpartner für die Zahlerkantone ist der Kanton St.Gallen. Die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen organisiert ein Theater- und Musikangebot, die Nachbarkantone zahlen anteilmässig aufgrund der erhobenen Besucherzahlen aus ihren Gebieten einen Beitrag.

Als Basis für die Beitragsbemessung wurde der kantonal-st.gallische Subventionsbeitrag an die Genossenschaft Konzert und Theater von Fr. 18'983'160 gewählt. Dies sind 70 % der Gesamtsubvention von Kanton und Stadt St.Gallen von Fr. 27.1 Mio. Der Kanton St.Gallen trägt einen weiteren Standortvorteil von 20 %, sodass für die Verteilung effektiv Fr. 15'186'528 herangezogen werden. Die geschilderte Basis ist, unter dem einzigen Vorbehalt der Teuerung, unverrückbar. Erhöhen Kanton oder Stadt St.Gallen ihre Subventionen, hat dies keinen Einfluss auf die Beiträge der Zahlerkantone. Auch steigende Ausgaben der

Genossenschaft Konzert und Theater oder Investitionen in die Bauten oder Einrichtungen der Tonhalle oder des Stadttheaters gehen nicht zu Lasten der Nachbarkantone. Für diese sind einzig die Beitragsbasiswerte massgeblich, die lediglich der Teuerung angepasst werden. Kostensteigerungen im Betrieb, wachsende Subventionen oder Investitionen der öffentlichen Hand sind mit diesem Modus vollständig im Kanton St.Gallen zu verkräften. Und zu einer Änderung der Basiswerte müsste wiederum die Landsgemeinde ausdrücklich ihre Zustimmung geben.

Am Subventionsbetrag von Fr. 15'186'528 beteiligen sich die Vertragskantone aufgrund des erhobenen Publikumsanteils aus ihren Gebieten. Für 2011 wird die Publikuserhebung 2009/2010 massgeblich sein, welche für den Kanton Appenzell I.Rh. einen Anteil von 1.54 % ausweist. Die Publikumsverteilung wird grundsätzlich alle drei Jahre neu ermittelt. Das Ergebnis bildet dann den Schlüssel für die Zeit bis zum Vorliegen eines neuen Resultats.

Um in der Lage zu sein, rechtzeitig auf künftige Entwicklungen zu reagieren, haben die Zahlerkantone ein Anhörungsrecht bei Massnahmen, die sich wesentlich auf die Leistungen der Genossenschaft auswirken. Ansonsten wurde auf eine formalisierte Mitsprache verzichtet, weil im Gegenzug ein im Vergleich mit anderen Vereinbarungen markant erhöhter Standortvorteil von Stadt (30 %) und Kanton St.Gallen (20 %) akzeptiert wurde und weil mittels einer eigenen Bestimmung (Art. 9 der Vereinbarung) gesichert ist, dass Kostensteigerungen bei der Genossenschaft Konzert und Theater oder

beim Kanton St.Gallen keinerlei Einfluss auf die Höhe der Beiträge der umliegenden Kantone haben. Um aber trotzdem künftigen Kostendruck entgegenwirken zu können, sollen die Regierungen der Zahlerkantone angehört werden, wenn Massnahmen geplant sind, die sich wesentlich auf die Leistungen der Genossenschaft auswirken.

Die Vereinbarung gilt, wenn zwei Kantone, darunter der Kanton St.Gallen, den Beitritt erklärt haben. Die Regierung des Kantons St.Gallen hat am 5. Oktober 2010 den Beitritt zur Vereinbarung beschlossen. Nachdem der Grosse Rat des Kantons Thurgau dem Beitritt zugestimmt hat und die Referendumsfrist am 18. Oktober 2010 ungenutzt abgelaufen ist, hat auch der Regierungsrat des Kantons Thurgau am 23. November 2010 den Beitritt erklärt. Damit ist der Vertrag am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Das Stimmvolk des Kantons Appenzell A.Rh. hat dem Vertrag am 13. Februar 2011 mit einem Ja-Stimmenanteil von 51.1 % zugestimmt.

5. Finanzielle Auswirkungen

Bisher haben die Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh. an den Betrieb von Theater und Tonhalle jeweils einen jährlichen Beitrag von zusammen Fr. 25'200 geleistet. Der Beitrag des Kantons belief sich auf Fr. 35'000 pro Jahr. Insgesamt wurde also an den Betrieb von Konzert und Theater St.Gallen aus dem Kanton Appenzell I.Rh. jährlich ein Beitrag von Fr. 60'200 bezahlt.

Tritt der Kanton Appenzell I.Rh. der Vereinbarung bei, wird aufgrund von Art. 17 der Vereinbarung bereits für 2011 erstmals ein voller Jahresbeitrag nach dem neuen

Modus berechnet. Ausgangspunkt für die Berechnung bildet die Subventionsleistung des Kantons an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen von Fr. 18'983'160 pro Jahr. Nach Abzug des kantonalen Standortvorteils von 20 % verbleiben Fr. 15'186'528 für die Verteilung.

Grundsätzlich ist nach Art. 13 der Vereinbarung für die Berechnung der Ausgleichszahlung der Durchschnitt der letzten beiden Publikumserhebungen massgebend. Bei einem Inkrafttreten der Vereinbarung im Jahr 2011 ist allerdings gemäss Begleitbericht zur Vereinbarung für den Publikumsanteil einzig die Erhebung 2009/2010 massgeblich. Erst nach einer weiteren Erhebung, voraussichtlich in der Spielzeit 2012/2013, wird dann auf einen Durchschnittswert abgestellt. Der Kanton Appenzell I.Rh. müsste daher 2011 aufgrund des Publikumsanteils aus der Erhebung 2009/2010 von 1.54 % einen jährlichen Beitrag von rund Fr. 234'000 leisten. Die Publikumserhebungen aus den 90er-Jahren und 2008/2009, die mit einem Anteil an Innerrhoder Besuchern von 3 % und von 1.77 % doch beträchtlich über dem jüngsten Ergebnis liegen, zeigen aber, dass der Beitrag des Kantons Appenzell I.Rh. in Zukunft auch erheblich höher ausfallen kann.

Die bisherigen Direktzahlungen des Kantons und der Bezirke an Konzert und Theater St.Gallen von Fr. 60'200 fallen mit der Neufinanzierung dahin. Die Mehrkosten für 2011 belaufen sich mithin für die öffentliche Hand im Kanton Appenzell I.Rh. auf rund Fr. 174'000 pro Jahr.

Die Neufinanzierung mit einer Leistungsvereinbarung unter den beteiligten Kantonen bringt es mit sich,

dass eine im Innenverhältnis bisher vom Kanton und den Bezirken gemeinsam erledigte Aufgabe künftig nur noch vom Kanton wahrgenommen würde. Faktisch wird also mit einem Beitritt kantonsintern eine Umlagerung einer Aufgabe auf den Kanton vorgenommen. Die jährlichen Mehrkosten für den Kanton machen unter Berücksichtigung der Ablösung der bisherigen Bezirksbeiträge von Fr. 25'200 knapp Fr. 200'000 aus. Da der Kantonsbeitrag der Teuerung unterliegt und Schwankungen beim Publikumsanteil eintreten können, sind indessen höhere Mehraufwendungen des Kantons in der Zukunft durchaus möglich. Immerhin ist aber der Kantonsbeitrag gemäss Art. 9 des Vertrages von der effektiven Kostenentwicklung im Theater- und Konzertbetrieb losgekoppelt, sodass sich Leistungsausweitungen in St.Gallen nicht auf den Beitrag der umliegenden Kantone auswirken.

Die Finanzierung des Kantonsbeitrages ist aus der laufenden Rechnung geplant. Eine Abwicklung über den Swisslos-Fonds fällt ausser Betracht, da dort kein Spielraum für neue Ausgaben besteht. Die Entnahme eines Beitragsteils an St.Gallen aus dem Swisslos-Fonds ginge demgemäss direkt zu Lasten der heimischen Kultur. Eine solche Konkurrenzierung ist zu vermeiden.

6. Beratung im Grossen Rat

Die Erhöhung der Beiträge aus dem Kanton Appenzell I.Rh. von heute rund Fr. 60'000 auf gut Fr. 230'000 wurde als sehr gross empfunden. Die Leistung soll aber erbracht werden, weil sie der Solidarität unter den Kantonen dient. Für den Kanton Appenzell I.Rh. gibt es immer wieder

Sachgeschäfte, in denen man selber auf die Solidarität der Nachbarkantone angewiesen ist, beispielsweise im Falle der Appenzeller Bahnen bei Arbeiten an der Bahninfrastruktur oder bei Angebotserweiterungen auf Innerrhoder Boden. Zudem wurde

geltend gemacht, dass die überregionalen Kulturbetriebe in der nahen Stadt bei der Standortvermarktung durchaus ein Argument sind und die Angebote von Personen aus dem Kanton Appenzell I.Rh. auch tatsächlich genutzt werden.

Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung

vom 24. November 2009

Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen und Thurgau

vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die auf die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen bezogene und als Leistungskauf ausgestaltete interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung.

Die Vereinbarungskantone verzichten auf einen Lastenausgleich für die Nutzung von Leistungen von anderen Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung.

Art. 2

Begriffe

In dieser Vereinbarung bedeuten:

- a) Vereinbarungskanton: der dieser Vereinbarung beigetretene Kanton;
- b) zahlungspflichtiger Kanton: der für die Nutzung der Leistungen der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen Abgeltung leistende Vereinbarungskanton;
- c) Standortkanton: der Kanton St.Gallen.

Art. 3

Leistungskauf

Die zahlungspflichtigen Kantone leisten dem Standortkanton jährlich eine Abgeltung an die nach Massgabe dieser Vereinbarung anrechenbaren Kosten.

Art. 4

Zugang zu Leistungen

Der Standortkanton stellt sicher, dass die in den zahlungspflichtigen Kantonen wohnenden Personen den gleichen Zugang zum Angebot der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen haben und die gleichen Abonnements- und Einzeleintrittspreise entrichten, wie die Personen mit Wohnsitz im Standortkanton.

Art. 5

Die zahlungspflichtigen Kantone verzichten auf eine auf den Betrieb der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen bezogene Mitsprache.

Mitwirkung der zahlungspflichtigen Kantone

Die Regierung des Standortkantons hört die Regierungen der zahlungspflichtigen Kantone an, wenn Massnahmen geplant sind, die sich wesentlich auf die Leistungen der Genossenschaft Konzert und Theater St. Gallen auswirken.

Art. 6

Die Regelung des Verhältnisses zwischen Standortkanton und Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen sowie zwischen ihm und der Stadt St.Gallen ist Sache des Standortkantons.

Verhältnis von Standortkanton und Kultureinrichtung

Der Standortkanton vereinnahmt die Abteilungen der zahlungspflichtigen Kantone und verwendet diese zur Entlastung der laufenden Rechnung.

Der Standortkanton stellt sicher, dass die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen die Öffentlichkeit der zahlungspflichtigen Kantone angemessen über deren Abteilungsleistungen informiert.

Art. 7

Die Vereinbarungskantone setzen eine Koordinationskommission ein. Sie bezeichnen je eine Vertreterin oder einen Vertreter.

Vereinbarungsorgane
a) Koordinationskommission

Die Koordinationskommission erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Vollzugsstelle;
- b) Sicherstellung und Überwachung des Vollzugs dieser Vereinbarung;
- c) Information der Regierungen der Vereinbarungskantone;
- d) Regelung von administrativen Verfahrensfragen;
- e) Einsichtnahme und Kontrolle der Grundlagen für die Berechnung der Abgeltungen;
- f) Mitbestimmung der Methode der Erhebung der Publikumsverteilung, insbesondere Festlegung der Stichprobenerhebung.

Die Koordinationskommission kann Fachpersonen aus den Verwaltungen der Vereinbarungskantone beiziehen.

Art. 8

Die Vollzugsstelle vollzieht nach den Weisungen der Koordinationskommission diese Vereinbarung.

b) Vollzugsstelle

Zu Geschäft 10

II. Abgeltung

Art. 9

Anrechenbare Kosten Die anrechenbaren Kosten betragen im Jahr des Inkrafttretens dieser Vereinbarung Fr. 18'983'160. Sie werden für jedes folgende Jahr der Teuerung angepasst.

Die teuerungsbedingte jährliche Anpassung richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise. Massgebend ist der Indexwert im Juni jedes Jahres.

Die anrechenbaren Kosten im Jahr des Inkrafttretens dieser Vereinbarung entsprechen dem Indexwert im Januar 2011.

Art. 10

Publikumsverteilung
a) Erhebung Die Publikumsverteilung gibt die nach Vereinbarungskantonen aufgeteilte Herkunft der Besucherinnen und Besucher von Konzert und Theater St.Gallen wieder (Publikumsanteile). Besucherinnen und Besucher aus dem Ausland sowie aus Kantonen, die der Vereinbarung nicht beigetreten sind, werden dem Standortkanton zugerechnet.

Für die Publikumsverteilung sind die Wohnadressen massgebend:

- a) aller Inhaberinnen und Inhaber von Konzert- und Theaterabonnements;
- b) der Besucherinnen und Besucher mit Einzelbilletten.

Die Wohnadressen der Besucherinnen und Besucher mit Einzelbilletten werden bei wenigstens sechs Veranstaltungen, die Konzerte sowie Schauspiel-, Musiktheater- und Tanzvorstellungen umfassen, durch repräsentative Stichproben erhoben.

Art. 11

b) Häufigkeit Die Publikumsverteilung wird jedes dritte Jahr ermittelt.

Wenigstens zwei Vereinbarungskantone können vor Ablauf der Frist von drei Jahren eine neue Erhebung der Publikumsverteilung verlangen.

Art. 12

c) Zuständigkeit Der Standortkanton stellt die Durchführung der Publikumsverteilung sicher.

Art. 13

Berechnung Von den anrechenbaren Kosten wird ein Standortvorteil von 20 Prozent abgezogen.

Die zahlungspflichtigen Kantone beteiligen sich an den verbleibenden anrechenbaren Kosten nach Massgabe des Verhältnisses ihrer Publikumsanteile zur Gesamtzahl der Besucherinnen und Besucher von Konzert und Theater St.Gallen. Massgebend ist der Durchschnitt der beiden aktuellsten Erhebungen der Publikumsverteilung.

Art. 14

Der Standortkanton stellt den zahlungspflichtigen Kantonen jährlich bis spätestens 31. August Rechnung. Zahlung

Die zahlungspflichtigen Kantone überweisen die Zahlung bis spätestens 30. September.

III. Schlussbestimmungen

Art. 15

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Dauer der Vereinbarung

Art. 16

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn mindestens zwei Kantone, darunter der Standortkanton, den Beitritt erklärt haben.

Inkrafttreten und Vollzugsbeginn

Sie wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

Art. 17

Tritt ein Kanton dieser Vereinbarung während des Jahres bei, schuldet er für das Beitrittsjahr das ganze Jahresbetreffnis, frühestens für das Jahr 2011.

Abgeltung im Beitrittsjahr

Art. 18

Jeder Vereinbarungskanton kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Kündigung

Art. 19

Soweit diese Vereinbarung keine Regelung enthält, wird die Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 25. Juni 2005 sachgemäss angewendet.

Anwendbares Recht

**Landsgemeindebeschluss
betreffend Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur
Vereinbarung über die interkantonale Zusammen-
arbeit und den Lastenausgleich im Bereich der
Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 7^{ter} und 20 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung bei.

II.

Geringfügige Änderungen am Vertrag kann die Standeskommission genehmigen.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Landsgemeindebeschluss betreffend einen Rahmenkredit für den Bau eines Alters- und Pflegezentrums auf dem Spitalguet

Das heutige Pflegeheim weist innere Strukturen auf, welche zeitgemässen Ansprüchen nicht mehr genügen. So lassen sich beispielsweise die vorhandenen Viererzimmer kaum mehr füllen. Auch der Umstand, dass die Bewohnerschaft heute in der Regel erst im Falle von schwerer Pflegebedürftigkeit in ein Pflegeheim eintritt, erfordert andere Strukturen als sie das heutige Pflegeheim bietet. Da sich das bestehende Pflegeheim für eine zukunftssträchtige Nutzung nicht sinnvoll umgestalten lässt, soll ein neues Alters- und Pflegezentrum erstellt werden.

Gestützt auf ein Betriebskonzept und ein Raumprogramm wurden für das Bauprojekt zwei Machbarkeitsstudien erstellt. Beide Studien beinhalten tragfähige Baulösungen. Da aber die zweite Studie dank optimiertem Raumkonzept ein günstigeres Alters- und Pflegezentrum mit einem ähnlichen Qualitätsstandard zulässt, empfehlen Euch Standeskommission und Grosse Rat, den Neubau auf dieser Grundlage zu erstellen.

Für den Bau des neuen Alters- und Pflegezentrums wird ein Rahmenkredit von Fr. 21 Mio. zuzüglich einer Bauherrenreserve von Fr. 2 Mio. beantragt. Mit der Reserve soll die Möglichkeit geschaffen werden, auf Bauentwicklungen flexibel reagieren zu können. Nach Gutheissung des Rahmenkredits durch die Landsgemeinde wird der Projektwettbewerb eingeleitet, worauf der Bau realisiert werden kann.

Mit diesem Vorgehen wird vermieden, dass bereits bis zum Entscheid hohe Planungs- und Projektierungskosten auflaufen, die dann bei einer Ablehnung des Kredits verloren gingen. Zudem kann bei diesem Verfahren besser gewährleistet werden, dass ein ausgewogener Sachentscheid ohne Ablenkung auf bauliche Details gefällt wird.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 45 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend einen Rahmenkredit für den Bau eines Alters- und Pflegezentrums auf dem Spitalguet.

1. Ausgangslage

Das heutige kantonale Pflegeheim mit seinen 59 Plätzen wurde 1982 erbaut. Die Infrastruktur und das damit realisierbare Leistungsangebot entsprechen den Zielsetzungen und Standards der damaligen Zeit. Die Betten befinden sich auf drei Geschossen

mit total 3 Einer-, 16 Zweier- und 6 Viererzimmern. Die Nutzfläche dieser Zimmer umfasst zusammen total 1'242 m². Die Zimmer verfügen über keine eigenen Nasszellen. Die Gebäudehülle selber und das Flachdach sind ohne besondere Wärmeisolation erstellt worden.

Das Pflegeheim bildet Teil der betrieblichen Einheit «Spital und Pflegeheim Appenzell». Gemäss Leistungsauftrag finden Personen mit medizinischem, pflegerischem und therapeutischem Betreuungsbedarf Aufnahme. Erlauben es die Platzverhältnisse, können auch ausserkantonale Personen aufgenommen werden. Die Bettenauslastung bewegt sich seit 1995 zwischen 75 % und 100 % . Sie ist in den letzten Jahren sinkend.

Die Bewohnerschaft hat sich in den letzten Jahren verändert. Durch ein ausgeweitetes Betreuungsangebot zu Hause (Unterstützung durch Pro Senectute und Spitex) und in Altersheimen ist die festgestellte Pflegebedürftigkeit bei Eintritt ins Pflegeheim Appenzell im Vergleich mit früher markant höher. Zudem ist eine Zunahme von Bewohnern mit Demenz festzustellen.

Die Pflege des zunehmenden Kreises der lediglich für eine begrenzte Übergangszeit im Pflegeheim befindlichen Bewohner erfordert andere Abläufe als bei der Langzeitpflege. Das Pflegeheim muss diesen neuen Erfordernissen angepasst werden. Eine Demenzabteilung, welche vornehmlich einen ebenerdigen Zugang für einen Dementengarten aufweist, kann in der vorhandenen Bausubstanz nicht zufriedenstellend realisiert werden. Die Zimmer können aufgrund der tragenden Zwischenwände nicht einfach vergrössert werden, eine Aufstockung wäre aus statischen Gründen schwierig zu realisieren, einem Anbau sind aufgrund der Topografie sehr enge Grenzen gesetzt.

Die Ess- und Tagesräume sind sehr klein. Es fehlt an Aufenthaltsräumen

und anderen Nischen, welche eine gewisse Privatheit erlauben. Es bestehen keine spezifischen Therapieräume. Die Rollstuhl- und Bettengängigkeit ist massiv eingeschränkt, was sich auch auf die Fluchtwege sehr nachteilig auswirkt. Die engen Räumlichkeiten und das Fehlen geeigneter Räume führen oftmals zu komplizierten und personalintensiven Arbeitsprozessen.

Die Ansprüche der Bewohner haben sich im Verlauf der Zeit stark gewandelt. Heute werden Einzelzimmer bevorzugt. Viererzimmer lassen sich kaum noch füllen. Zudem gehören Nasszellen in den Zimmern heute zum erwarteten Standard. Würde man im bestehenden Gebäude bei den Zimmern Belegungsoptimierungen herbeiführen und Nasszellen einbauen, resultierte ein deutlicher Verlust an Betten. Aufgrund einer solchen Reduktion könnte der Bedarf nicht mehr abgedeckt werden. Zudem würde die Anzahl Betten je Station sinken, sodass betriebliche Mehraufwendungen die Folge wären.

Hinzu kommt der relativ nachteilige Eindruck, den das Haus auf Eintretende macht. Der Eingangsbereich, die Durchgänge und Aufenthalts-räumlichkeiten erscheinen eng und recht dunkel. Gerade bei Personen, die das Haus im Hinblick auf einen künftigen Einzug besuchen, führt dieser Eindruck immer wieder zu einer ablehnenden inneren Haltung.

2. Lösungsstrategie

Zur Lösung dieser Probleme hat der Spitalrat einen Grundlagenbericht erarbeitet, der neben dem Pflegeheim auch den Spitalbetrieb umfasst, den

Bericht «Spital und Pflegeheim Appenzell: Vision und Strategie». Der Grosse Rat hat diesen Bericht am 26. März 2007 diskutiert und beschlossen, einen Kredit für eine Gesamtplanung und einen Businessplan für das Spital und Pflegeheim zu sprechen. Die Standeskommission und in der Folge der Spitalrat sind diesem Auftrag nachgekommen. Dem Grossen Rat wurden für die Session vom 16. Juni 2008 zwei Grundlagenberichte zur Diskussion unterbreitet:

- Bericht der Standeskommission über die Bedarfsplanung der stationären Pflege und Betreuung (Altersbericht)
- Bericht der Standeskommission zum Gesundheitszentrum Appenzell

Der Altersbericht zeigt auf, wie sich die Bedürfnisse an die Pflege und das Angebot der verschiedenen Leistungsträger (Altersheim Gontenbad, Bürgerheim, Pflegeheim) entwickeln werden. Er weist aber auch darauf hin, dass eine Bedarfsplanung bis zum Jahr 2025 mit Unsicherheiten behaftet ist. Um mit einem neuen Alters- und Pflegezentrum auch für Entwicklungen nach 2025 gerecht werden zu können, ist der flexiblen Nutzbarkeit eines solchen Gebäudes entsprechend hohes Gewicht beizumessen. Es wird daher eine Kombination von Alters- und Pflegezentrum angestrebt. Zudem muss ein solcher Neubau, wenn die Entwicklung dazu drängt, erweiterbar sein. Im Altersbericht werden folgende Empfehlungen formuliert:

- Aufhebung der Unterscheidung zwischen Altersheim- und Pflegebetten für die Planung,

- Schaffung von mehr Einzelzimmern,
- Institutionalisierung der Heimaufsicht,
- Realisierung einer Dementenstation,
- Schaffung von Angeboten der Übergangspflege und
- Bauplanung für Institutionen der Altersversorgung.

Diese Anforderungen wurden im Bericht der Standeskommission zum Gesundheitszentrum Appenzell aufgenommen. Für die Planung einer Pflegeheimlösung wurden folgende Konsequenzen gezogen:

- Es ist grundsätzlich auf mittlere Planungswerte abzustellen. Gestützt auf die Werte von 2015 sind total 60 Plätze bereitzustellen.
- Für den Fall, dass sich der Platzbedarf bis 2020 und danach ausweitert, ist beim Aus- oder Neubau des Pflegeheimes auf eine einfache bauliche Ergänzungsmöglichkeit um weitere 20 Plätze zu achten. Eine erforderliche Erweiterung soll sich unter baulich und betrieblich optimalen Bedingungen realisieren lassen.
- Es ist eine Dementenstation mit im Endausbau bis zu 25 Plätzen vorzusehen.
- Angebote der Übergangspflege (Pflege subakuter Patienten, Aufnahme von Pflegenotfällen, Ferienpflegeplätze) sind zu schaffen.

- Den Bedürfnissen der künftigen Bewohner bzw. dem zunehmenden Wunsch nach Einzelzimmern ist Rechnung zu tragen, wobei ein Teil der Einzelzimmer auch als Doppelzimmer nutzbar sein soll.
- Die Raumeinteilungen sind so vorzunehmen, dass sie verschiedene Nutzungsmöglichkeiten erlauben.
- Die Zweckmässigkeit und die Möglichkeiten einer räumlichen Angliederung der ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste Appenzell I.Rh. sind zu prüfen.

Der Grosse Rat hat den Bericht zur Bedarfsplanung der stationären Pflege und Betreuung (Altersbericht) am 16. Juni 2008 diskutiert und samt den darin formulierten Absichten gutgeheissen. Der gleichentags behandelte Bericht zum Gesundheitszentrum Appenzell beinhaltet als zentrales Anliegen die Durchführung eines Ideenwettbewerbs zur Realisierung des Gesundheitszentrums. Dieser sollte wiederum Spital und Pflegeheim umfassen. Er sollte aufzeigen, wie der erforderliche Flächenbedarf unter Einhaltung optimaler Betriebsabläufe etappiert, mit angemessener Wirtschaftlichkeit, mit städtebaulicher und architektonischer Qualität sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Raumkapazität und Bausubstanz realisiert werden kann. Es sollten gute Lösungen für die Realisierung der verschiedenen Teile (Alters- und Pflegezentrum, Akutspital, Arztpraxen) gegeneinander abgewogen werden und schliesslich ein Vorschlag resultieren, wie in Etappen eine Beschlussfassung und Realisation möglich wäre. Der Gros-

se Rat gewährte den dafür erforderlichen Kredit und wünschte eine schnelle Realisierung einer Neubaulösung für das Pflegeheim.

3. Ideenwettbewerb

Die Standeskommission liess im Winter 2008/2009 einen Ideenwettbewerb durchführen. Der Vorschlag des Wettbewerbsgewinners sah vor, ein neues Alters- und Pflegezentrum auf dem Areal des Bürgerheims zu realisieren. Er zeigte zudem einen etappierbaren Weg für die Realisierung der anderen Teile des Gesundheitszentrums auf. Die Standeskommission war allerdings von der Richtigkeit des Standorts für ein neues Alters- und Pflegezentrum auf dem Areal Bürgerheim nicht überzeugt und beauftragte daher den Spitalrat, die beiden Standorte Bürgerheim und Spitalguet aus betrieblicher, konzeptioneller und ökonomischer Sicht gegeneinander abzuwägen. Diese Prüfung wurde in der ersten Jahreshälfte 2009 durchgeführt. Im Ergebnis zeigten sich klare Vorteile für den Standort Spitalguet. Ebenso wurde festgehalten, dass längerfristig das gesamte, vom Kanton geführte stationäre Altersangebot (Alters- und Pflegezentrum, Bürgerheim) auf dem gleichen Areal realisiert werden sollte. Die Vorteile des Areals Spitalguet sind im Einzelnen:

- Betriebliche und bauliche Synergien lassen sich besser nutzen.
- Realisierte Strukturen erlauben eine flexible und nachhaltige Nutzung.
- Die gemeinsame Platzierung stützt auch den Spitalbereich

bzw. die künftige Akutversorgung.

- Das Bürgerheim kann zum richtigen Zeitpunkt (Option für die Zukunft) ersetzt werden.
- Das Bürgerheim und sein Areal bleiben aus strategischer Sicht für zukünftige Nutzungen frei.
- Die erforderlichen Investitionskosten werden an beiden Standorten etwa gleich geschätzt, die Betriebskosten dürften auf dem Standort Spitalgüet tiefer sein.
- Die Erschliessung des Areals Bürgerheim für höhere Verkehrsfrequenzen ist mit Problemen verbunden.

Zudem wird grosser Wert darauf gelegt, dass bei einer gemeinsamen Situierung von Akut- und Altersbereich darauf geachtet wird, dass der Altersbereich gegenüber dem Akutbereich und dem Spital eine erlebbare Autonomie beibehält, ohne aber die wichtigen organisatorischen und administrativen Bezüge zwischen diesen beiden Bereichen zu vernachlässigen.

Aus den verschiedenen Abklärungen wurde weiter klar, dass ein deutlich erhöhter Flächenbedarf besteht. Diese Konsequenz ergibt sich bereits aus den Umständen, dass im Rahmen einer neuen Pflegeheimlösung nicht mehr die heutige Mehrbettenbelegung fortgeführt werden kann. Auch der Einbau von Nasszellen ist unabdinglich. Überdies bedarf die notwendige Integration einer Dementenstation einer erhöhten Fläche.

Der betrieblich und organisatorisch erforderliche Flächenausbau lässt sich im heutigen Pflegeheim nicht vernünftig realisieren. Im Ideenwettbewerb wurde deshalb durchwegs die Erstellung eines neuen Alters- und Pflegezentrums empfohlen, eine Erweiterung der bisherigen Baute wurde in keinem der rangierten Projekte angestrebt.

4. Soll-Raumprogramm und Betriebskonzept

Gestützt auf die Erkenntnisse aus den verschiedenen Grundlagen- und Ergänzungsberichten sowie aus dem Ideenwettbewerb beschloss die Standeskommission im September 2009, durch den Spitalrat ein Betriebskonzept und ein Soll-Raumprogramm für ein Spital und ein Alters- und Pflegezentrum erarbeiten zu lassen. Diese Arbeiten wurden als notwendig erachtet, weil die bisherigen Abklärungen sich eher auf die generelle Platzfrage und einen daraus resultierenden theoretischen Flächenbedarf konzentrierten. Detailabklärungen zur konkreten Nutzung und Nebennutzung standen noch aus. Mit einem Soll-Raumprogramm sollten die notwendigen Planungsdetails abgeklärt werden.

Das Betriebskonzept sollte aufzeigen, welche Funktionen in welchem Gebäude zu realisieren seien. Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeiten mussten diese Arbeiten sowohl für den Akut- und Spitalbereich wie auch für das Alters- und Pflegezentrum gemacht werden. Der entsprechende Schlussbericht wurde im März 2010 mit folgenden Ergebnissen für das Alters- und Pflegezentrum eingereicht:

Kennzahlen laut Betriebskonzept

	Ist 2010	Soll 2020 ohne Reserve	Soll 2020 mit Reserve
Anzahl Zimmer	25	50 (40 x 1er, 10 x 2er)	68 (55 x 1er, 13 x 2er)
Anzahl Betten	59	60	81
Anzahl Stellplätze	59	60	81

Im Alters- und Pflegezentrum ist die Nachfrage nach Einer-Zimmern wesentlich grösser als die Nachfrage nach Zweier-Zimmern. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen wird für Einer-Zimmer eine Grösse von mindestens 24 m² und für Zweier-Zimmer eine solche von 32 m² empfohlen.

Raumprogramm laut Betriebskonzept

Die erforderlichen Flächen für das Alters- und Pflegezentrum werden gemäss Raumprogramm bezogen auf 2020 mit einer Nettofläche (NF) von rund 4'500 m² und einer Geschossfläche (GF) von zirka 8'500 m² ausgewiesen. Die Flächen sind allerdings abhängig von der endgültigen Zuteilung bestimmter Räume, welche mit dem Spital gemeinsam genutzt werden können, sodass sich noch Abweichungen ergeben können. Das detaillierte Raumprogramm bildet die geforderten Nutzflächen für die Pflegezimmer analog zum ursprünglichen Grob-Raumkonzept mit zirka 2'100 m² ab, berücksichtigt aber auch detailliert die Nebennutzungen sowie die Notwendigkeit für weitere Räume.

Um dem wichtigen Anliegen einer guten Lebensqualität im Alters- und Pflegezentrum gerecht zu werden, sollen für die Bewohner zeitgemässe soziale Räume auf den beiden Pflegestationen und ein direkter Bal-

konzugang von allen Zimmern aus geschaffen werden. Die Platzierung der Küche, der Lingerie und der Aktivierungstherapie im Alters- und Pflegezentrum erlaubt einen autonomen Betrieb. Zudem wird durch einen separaten Eingangsbereich, kombiniert mit der Cafeteria, der Kapelle und dem Mehrzweckraum ein eigenständiger Charakter erreicht.

5. Rahmenkredit

Zur Beschleunigung des Verfahrens beschloss die Ständekommission im Februar 2010, der Landsgemeinde direkt einen Rahmenkredit zu unterbreiten, statt zuerst einen Projektwettbewerb durchzuführen und erst hernach ein Kreditgesuch zu stellen. Bei diesem Vorgehen wird vorab ein Entscheid über die Notwendigkeit einer Ausgabe eingeholt und nicht ein Entscheid über ein konkretes Bauprojekt. Bei der letzten Vorgehensweise laufen bis zum Entscheid wesentlich höhere Kosten auf, sodass bei einem ablehnenden Entscheid der Landsgemeinde voraussichtlich gegen Fr. 1 Mio. für schliesslich nicht verwendbare Planungsarbeiten verloren gingen. Mit dem Rahmenkredit erhält man demgegenüber einen schnellen Entscheid und minimiert das Risiko von Planungsverlusten.

Das Vorgehen mittels Rahmenkredit bedingte, dass vorab eine Machbarkeitsstudie und eine Kosten-

schätzung für den Neubau eines Alters- und Pflegezentrums auf dem Spitalquartier erstellt werden mussten.

6. Vorgaben für Machbarkeitsstudie

Der Machbarkeitsstudie wurden grundsätzlich die Anzahl Zimmer und Bettenplätze sowie das Raumprogramm gemäss dem Betriebskonzept vom Frühling 2010 zu Grunde gelegt. Zusätzlich wurden namentlich folgende Rahmenbedingungen gesetzt:

- Der bestehende Trakt soll nicht abgerissen werden, sondern als Reserve und Ausweichoption bei allfälligen Sanierungen bestehen bleiben.
- Eine Verbindung an das bestehende Spital über eine Passerelle oder unterirdisch über einen Gang ist Grundbedingung für das Alters- und Pflegezentrum, um einen optimalen Betrieb zu ermöglichen. Die Anbindung kann über ein Transitzgeschoss im bestehenden Pflegeheim erfolgen.
- Es ist sinnvoller, die Bachumlegung mit einem allfälligen Neubau eines Akutspitals zu realisieren. Bei der Planung der Verbindung ist aber die Hochwasserproblematik zu berücksichtigen.
- Die Anlieferung sollte nicht durch das nördliche Wohngebiet gelegt werden. Die Anlieferung erfolgt über die Erweiterung des bestehenden Parkplatzes. Die lichte Raumhöhe wurde auf 4 m festgelegt, sodass Lastwagen und Krankenwagen Zufahrt haben. Die Anlieferung könnte für

Lastwagen auch über eine Verladerampe erfolgen, damit die Höhe des Untergeschosses reduziert werden kann.

- Das Gesamtareal des Spitals Appenzell verfügt derzeit über eine unzureichende Parkplatzsituation. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat im Jahr 2007 eine Parkraumplanung erarbeiten lassen. Darin wird für das Spital und Pflegeheim ein mittlerer Bedarf von 138 Parkplätzen ausgewiesen.

Ebenfalls war es notwendig, das Raumprogramm etwas zu präzisieren, um nachfolgende Entscheidungsmöglichkeiten nicht unnötig einzuschränken:

- Die Anzahl Einer- und Zweierzimmer pro Gruppe wird für die Machbarkeitsstudie ausgeglichen und ist pro Gruppe gleich.
- Die Grössen der Bewohnerzimmer, die im Raumprogramm mit Minimalnutzflächen gerechnet wurden, sollen im Rahmen der Machbarkeitsstudie nicht mit dem Minimum eingesetzt werden. Sie sind um 2 m² anzuheben, sodass die Einer-Zimmer 26 m² inklusive Nasszelle umfassen, die Zweier-Zimmer 34 m². Da es sich um eine Machbarkeitsstudie handelt, soll nicht mit Minimalflächen gearbeitet werden.
- Es ist ein Demenzgarten mit einer Fläche von zirka 150 m² zu planen, was einer Auslegung für zehn Bewohner entspricht. Der Demenzgarten ist nicht als Dachgarten auszubilden. Weiter ist die gleiche Fläche als Reservergarten auszuweisen.

7. Machbarkeitsstudie 1

Das Betriebskonzept weist eine Geschossfläche (GF) von zirka 8'500 m² aus. Diese Zahl ist das Resultat einer Multiplikation der Nettofläche (NF) von 4'500 m² mit dem Faktor 1.9. Mit einer effizienten Grundrissgestaltung der Testplanung lässt sich dieser Faktor auf zirka 1.65 verringern.

Die Machbarkeitsstudie 1 sieht einen viergeschossigen quaderförmigen Baukörper vor, der sich entlang des Hanges mit einer Längsseite nach Südwesten hin orientiert. Sie berücksichtigt eine mögliche Erweiterung mit einem weiteren Geschoss.

Der Baukörper umspannt einen Innenhof, welcher die Speiseräume und die Gangflächen in den Obergeschossen belichtet. Die Obergeschosse sind auf drei Seiten mit einem umlaufenden Balkon versehen. Das Gebäude wird grundsätzlich von Südwesten vom erweiterten Besucherparkplatz her erschlossen. Zum bestehenden Pflegeheim ist ein unterirdischer Verbindungsgang eingeplant. Dieser dient zur betrieblich-funktionellen Anbindung der Küche und der Lingerie an den bestehenden Trakt A des Spitals und soll auch ein zukünftiges Gesundheitszentrum anbinden.

Erdgeschoss	Foyer, Buffet, Restaurant und ein Mehrzweckraum für diverse Veranstaltungen; Logistikbereiche, Küche, Lingerie und Serviceräume
1. Obergeschoss	Demenzstation mit zwei hangseitigen Zugangsrampen zu einem Demenzgarten; Räumlichkeiten für Aktivierungsenergie, Therapieräume und ein Pflegebad
2./3. Obergeschoss	Auf jedem Stockwerk eine gleichwertige Regelstation mit je zwei Gruppen zu zehn Plätzen
4. Obergeschoss	4. Obergeschoss mit einer weiteren Station als Option; in einem ersten Schritt werden nur drei Obergeschosse realisiert
1. Untergeschoss	Technikräume, Personalgarderobe, Lagerräume und 28 Tiefgaragenparkplätze
2. Untergeschoss	Lagerräume, Verbindungsgang zum bestehenden Alters- und Pflegezentrum und zum zukünftigen Gesundheitszentrum Option für Erweiterung mit 49 zusätzlichen Tiefgaragenparkplätzen

Der Bau eines Alters- und Pflegezentrums gemäss dieser ersten Machbarkeitsstudie erfordert einen Kredit

von Fr. 25 Mio. Aufgrund dieser hohen Kosten wurde eine zweite Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben.

8. Machbarkeitsstudie 2

a) Präzisierung Vorgaben

Im Vorfeld zur Auftragserteilung wurden die Vorgaben für die Machbarkeitsstudie, die letztlich auch den Rahmen für den Kredit abgeben, nochmals präzisiert:

- Auf den Geschossen sollen nicht nur die Bewohnerzimmer, sondern auch Sozialbereiche angeordnet werden. Diese ermöglichen ein gemeinschaftliches Zusammensein und einen Austausch innerhalb der Wohngruppen. Wenn möglich sollen auf einem Geschoss zwei Wohngruppen mit zusammen 20 Betten angeordnet werden. Die Stationen sollen auch genug Verkehrsflächen enthalten, um einen «Rundgang» für die Bewohner zu bieten.
- Die Zimmer sollen alle über Nasszellen und einen Zugang zum eigenen Balkon verfügen. Flexible Grundrisse sollen verschiedenartige Möblierungsmöglichkeiten sichern. Diese Vorgabe wurde allerdings schon in der ersten Machbarkeitsstudie beachtet.

b) Optimierung Raumprogramm

Für die Machbarkeitsstudie 2 wurde das Raumprogramm mit dem Ziel einer Flächenreduktion noch einmal überprüft. Es wurden im Vergleich zur Machbarkeitsstudie 1 folgende Anpassungen vorgenommen:

Pflegestationen

- Zusammenfassung der drei Räume Begegnungszone/Aufenthalt, Wohnraum und Speiseraum zu einer gemeinsamen Einheit je Wohngruppe
- Zusammenfassung der einzelnen Pflegebüros zu einem grösseren Gesamtbüro im Erdgeschoss
- Zusammenfassung der Räume Stationszimmer/Medikamente und Office/Aufenthalt zu einem gemeinsamen Raum je Stockwerk
- Ersatz der umlaufenden Balkone durch Balkonnischen

Erdgeschoss / Untergeschoss

- Reduktion der Grösse des Mehrzweckraumes und der Cafeteria
- Integration des Selbstbedienungsbuffets in die Küche
- Reduktion der Grösse der Lingerie und der Technikräume auf Grössen von vergleichbaren, bestehenden Objekten

Durch die verschiedenen Änderungen resultiert eine Reduktion der Nutzflächen um zirka 350 m².

c) Kenndaten

Für die Machbarkeitsstudie 2 wurden im Vergleich zur Machbarkeitsstudie 1 folgende Kennzahlen verwendet:

	Machbarkeitsstudie 1	Machbarkeitsstudie 2
Geschossflächen in m ²	7'344	6'670
Anzahl Obergeschosse	3	3
Anzahl Untergeschosse		
Bettenzahl	1	1
Gesamt	58	60
1-Bettzimmer	42	44
2-Bettzimmer	8	8
Station 01 (Demenz)*	18	18
1-Bettzimmer	10	10
2-Bettzimmer	4	4
Station 02**	20	21
1-Bettzimmer	16	17
2-Bettzimmer	2	2
Station 03**	20	21
1-Bettzimmer	16	17
2-Bettzimmer	2	2
Anzahl Parkplätze		
Gesamt	138	139
Tiefgaragenplätze APZ	28	30
Aussenparkplätze APZ	21	20
Weitere Parkplätze Spital	89	89

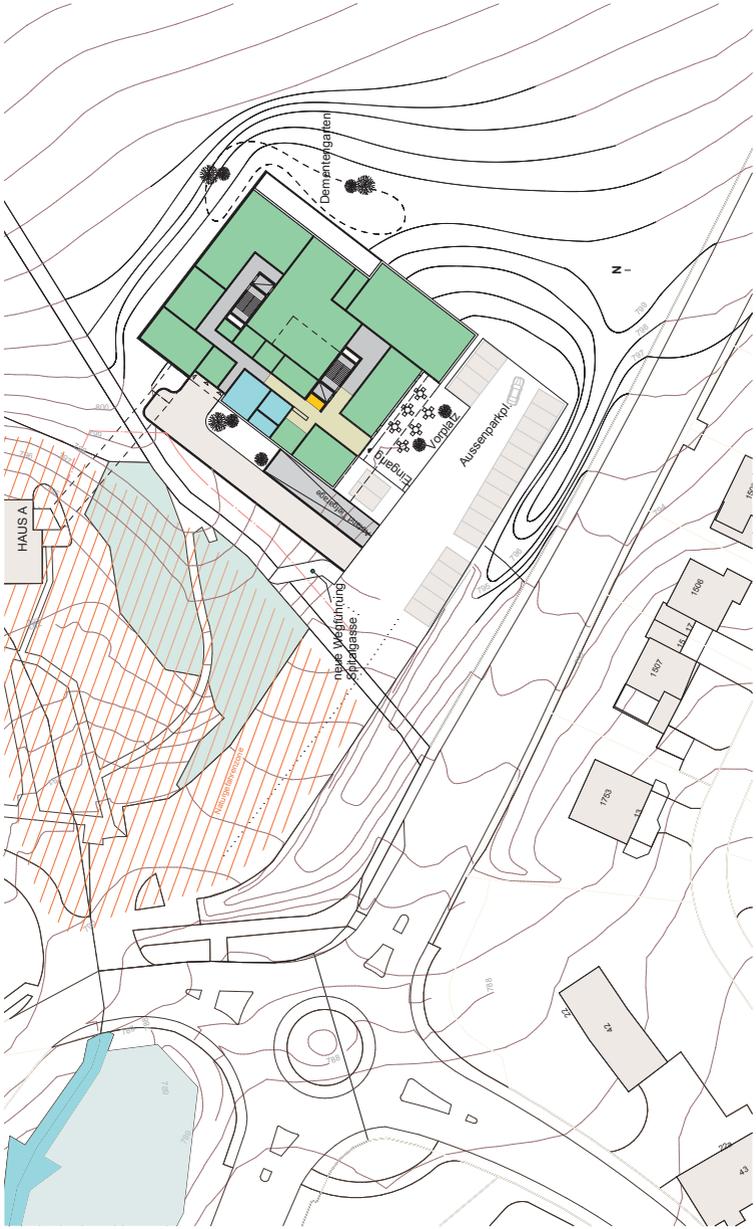
*eine Gruppe, **zwei Gruppen

d) Lösung gemäss Machbarkeitsstudie 2

Die Machbarkeitsstudie sieht einen viergeschossigen quaderförmigen Baukörper in kompakter Ausführung vor, der sich gegenüber der Studie 1 etwas weiter nach Südwesten orientiert. Die Studie berücksichtigt eine mögliche Erweiterung mit

einem weiteren Geschoss. Das Erdgeschoss befindet sich zur Hälfte unter der Erde, wobei für die betroffenen Räumlichkeiten ein grosszügiger Lichtschacht vorgesehen ist. Zusätzlich enthält der Baukörper einen Innenhof, welcher die Küche und die Nebenräume in den Obergeschossen belichtet.

Grafik 1: Lage des Alters- und Pflegezentrums auf dem Spitalgüet



Das erste Obergeschoss verfügt auf zwei Seiten über eine Terrasse, wobei alle Zimmer über ein-springende Balkone verfügen. Die Machbarkeitsstudie geht von einer Anordnung der Bettenzimmer auf allen vier Seiten des Gebäudes aus. Die Räume weisen eine Nutzfläche von rund 4'650 m² auf. Es wird eine Geschossfläche von rund 6'700 m² ausgewiesen.

Das zweite und dritte Obergeschoss beinhalten je eine Regelstation mit Nebenräumen.

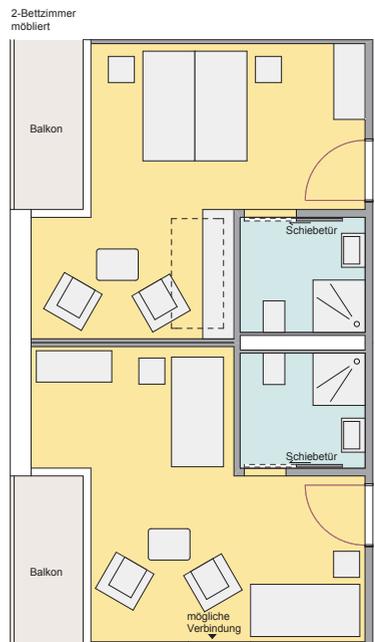
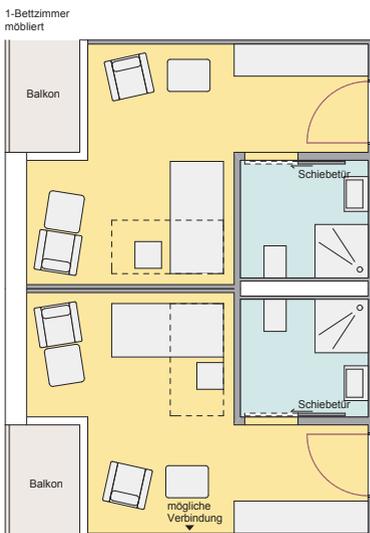
In der Machbarkeitsstudie 2 ist die Option einer Erweiterung um ein weiteres Stockwerk berücksichtigt.

Eine Parkgarage im ersten Untergeschoss bietet Platz für 30 Fahrzeu-

ge. Die Zufahrt in die Parkgarage erfolgt von Südwesten. Und auch im Rahmen der zweiten Studie ist zum bestehenden Pflegeheim ein unterirdischer Verbindungsgang eingeplant.

Aufgrund der geänderten Lage des Gebäudes ist kein zweites Untergeschoss mehr notwendig, so dass sich die Erweiterung mit einer zusätzlichen Tiefgarage weniger aufdrängt als bei der Machbarkeitsstudie 1. Trotzdem wäre aber der Einbau eines zweiten Untergeschosses mit einer Kapazität von 50 Parkplätzen möglich. Diese Option wird der Landsgemeinde mit einem separaten Kreditantrag unterbreitet.

Grafik 2: Bewohnerzimmer



Grafik 3: Obergeschoss 2 und 3



Diese Darstellungen dienen der Visualisierung des Projekts. Die Endausführung kann davon abweichen.

9. Energiekonzept

Es wurde eine Energieversorgungsstudie erstellt, welche die Investitions- und Betriebskosten für

Schnitzelheizung, Wärmepumpe mit Erdsonde und den Anschluss an die bestehende Öl-Heizzentrale des Spitals vergleicht:

	Investitionskosten	Jahreskosten	Prozent Jahreskosten
Fernheizung ab bestehender Ölheizung des Spitals	Fr. 175'000.-	Fr. 46'170.-	100 %
Holzsnitzelheizung	Fr. 317'900.-	Fr. 56'360.-	122 %
Wärmepumpen	Fr. 490'700.-	Fr. 56'000.-	121 %

Die Variante Wärmepumpe hat den Vorteil, dass das Gebäude über die Erdsonden und bei Bedarf aktiv über die Wärmepumpe auch gekühlt werden kann.

Im Sinn einer ökologischen Lösung mit der Verwendung einheimischer, erneuerbarer Energie wäre auch eine Schnitzelfeuerung denkbar. Eine Schnitzelheizung würde aber nur Sinn machen, wenn sie für den Gesamtkomplex realisiert würde, da sich die Kosten bei grösserer Leistung unterproportional entwickeln: je grösser die Anlage, desto günstiger die Wärmeleistung.

Die heutige Ölheizung, die sich im Spital befindet, wurde erst vor fünf Jahren erstellt. Dieser Umstand spricht deutlich für einen Anschluss an dieses System. Bei der Variante Ölheizung müsste aber aufgrund des maximal zulässigen Anteils an nicht-erneuerbarer Energie gemäss Energiegesetz die Warmwasseraufbereitung solarthermisch ergänzt oder die Gebäudehülle mit einer besseren Wärmedämmung ausgestattet werden. In der Kostenschätzung wurden eine solarthermische Warmwasserunterstützung wie auch eine bessere Wärmedämmung eingerechnet. Trotzdem ist die Lösung im Vergleich mit den anderen die kostengünstigste. Für die Kostenschätzung, welche dem Verpflichtungskredit zugrunde liegt, wurde daher diese Lösung eingesetzt. Dieser Entscheid erscheint auch deshalb richtig, weil derzeit Bestrebungen im Gange sind, die Frage nach einem Nahwärmeverbund Holzheizung für einige Industriebetriebe zu klären und diese Zukunftslösung mit der eingesetzten Variante nicht verhindert würde.

10. Lärm

Die Erkenntnisse aus dem eingeholten Gutachten betreffend den Strassenverkehrslärm müssen im Rahmen der weiteren Projektarbeiten berücksichtigt werden. Sie sollen daher als Vorgabe für die Ausschreibung des Projektwettbewerbs dienen.

Die für das Alters- und Pflegezentrum Appenzell ermittelten Lärmimmissionen zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte ohne Lärmschutzmassnahmen im Jahr 2020 erst ab einem Abstand von rund 60 m zur Gaiserstrasse eingehalten werden. Für die Bebauung des näher zur Gaiserstrasse gelegenen Gebietes sind zur Einhaltung des Immissionsgrenzwertes Lärmschutzmassnahmen erforderlich.

In Bezug auf die Gebäudesituation gemäss Machbarkeitsstudie ergibt sich, dass die Anforderungen der Lärmschutzverordnung nur eingehalten werden können, wenn Lärmschutzmassnahmen vorgesehen werden. An den Ermittlungspunkten lärmempfindlicher Räume, das heisst am offenen Lüftungsfenster, sind Lärmreduktionen auf maximal rund 4 dB(A) erforderlich. Die konkrete Ausgestaltung und die Art der Lärmschutzmassnahmen werden erheblich von der definitiven Anordnung und Gestaltung des Neubauprojekts abhängen. Gleichzeitig mit der Festlegung der Lärmschutzmassnahmen für den geplanten Neubau sollten auch die entsprechenden Effekte auf das Gebiet des bestehenden Spitals mitberücksichtigt werden.

Für die Gebäudesituation gemäss Machbarkeitsstudie ist eine Kombination von Massnahmen im Ausbreitungsweg und von Massnahmen am Gebäude zweckmässig. Die

Lärmbelastung sollte zunächst mit einer Kombination von Lärmschutzwand und Lärmschutzwand mit einer Höhe von rund 4 m auf einer Länge von 125 m im Nahbereich der Lärmquelle für das Erdgeschoss und das 1. Obergeschoss unter den Immissionsgrenzwert gesenkt werden. Auch der zwischen der Gaiserstrasse und dem Spitalparkplatz vorhandene Erdwall müsste auf einer Länge von 65 m entsprechend erhöht werden. Für die oberen Stockwerke sollte als Massnahme entweder eine Abstufung der Fassade oder die Verwirklichung von Balkonen mit Abschirmwirkung vorgesehen werden. Bei der Abstufung der Fassade erfolgt eine seitliche Lüftung der Räume, wobei in Bezug auf die Lüftungsfenster eine wirksame Blende vorhanden sein muss. Bei den Balkonen muss die direkte Sichtlinie vom Fenster auf die Strasse unterbrochen sein, und Teile der Fassade sind schallabsorbierend auszugestalten. Die Ausgestaltung der Massnahmen muss im Rahmen der Projektierung im Hinblick auf die zu erzielende Wirkung definitiv und im Detail bestimmt werden.

Die Kosten der Lärmschutzwand wurden für den Rahmenkredit aufgrund einer Schätzung berücksichtigt.

11. Quartierplanung

Gemäss Abklärungen mit der Feuerschaugemeinde Appenzell ist dem Baugesuchsverfahren zur Umsetzung des Bauprogramms ein Quartierplanverfahren voranzuschalten, um alle Anforderungen an die Baute festzuhalten.

12. Kosten

Aufgrund der verschiedenen Änderungen am Raumprogramm, durch die Änderung der Lage des Gebäudes und mit einer kompakten Anordnung der Räume resultieren mit der Machbarkeitsstudie 2 im Vergleich zur ersten Studie tiefere Kosten. Qualitätseinbussen sind damit nicht verbunden. Die in der Machbarkeitsstudie 1 ausgewiesenen Kosten wurden einer Überprüfung durch einen dritten Planer unterworfen. Dabei zeigten sich in den Gebäudekosten eine gute Übereinstimmung, während die Kosten für die Schallschutzmassnahmen und die Baunebenkosten eher zu tief geschätzt waren.

Die Ergebnisse der Überprüfung der Kosten gemäss Machbarkeitsstudie 1 wurden in der Machbarkeitsstudie 2 bereits berücksichtigt. So enthält sie die Mehrkosten bei den Schallschutzmassnahmen und bei den Baunebenkosten. Die Position Reserve wurde einerseits angehoben aufgrund der Steigerung der Mehrwertsteuer auf 8 % ab dem nächsten Jahr, andererseits wurde sie aber auch etwas erhöht, weil sie bei der Machbarkeitsstudie 1 eher am unteren Ende angesiedelt war.

Im Baulichen wurden die Werte auf die gleichen Raumhöhen von 4 m respektive 3 m umgerechnet. Das Gebäudevolumen macht auf dieser Basis rund 21'300 m³ aus. Mit diesen Werten resultierten ohne Bauherrenreserve Gesamtkosten von Fr. 21 Mio.

Die Kosten für das Gebäude und die baulichen Betriebseinrichtungen (BKP 2 und 3) betragen Fr. 16 Mio. Da sich diese Planung eher im unteren Drittel der denkbaren Lösungen

bewegt, wurde die Bauherrenreserve im Vergleich zur Machbarkeitsstudie 1 von Fr. 1 Mio. auf Fr. 2 Mio. erhöht.

Die Ergebnisse der Kostenschätzung gemäss Machbarkeitsstudie 2 sehen im Vergleich zu jenen der Machbarkeitsstudie 1 wie folgt aus:

BKP	Bezeichnung	Machbarkeitsstudie 1 inkl. 7.6% MwSt	Machbarkeitsstudie 2 inkl. 7.6% MwSt
0	Grundstück	0.-	0.-
1	Vorbereitungsarbeiten	250'000.-	250'000.-
2	Gebäude	18'850'000.-	14'900'000.-
3	Betriebseinrichtung	1'100'000.-	1'100'000.-
4	Umgebung	1'100'000.-	1'200'000.-
4.1	Kanalisation, Ableitungen Retention	150'000.-	150'000.-
4.2	Verbindung EG / Trakt A (berücksichtigt bis Fassade heutiges Pflegeheim)	150'000.-	150'000.-
4.3	Schallschutzmassnahmen	200'000.-	450'000.-
5	Baunebenkosten	700'000.-	1'000'000.-
9	Ausstattungen	1'400'000.-	1'400'000.-
	Reserve	100'000.-	400'000.-
	Bauherrenreserve	1'000'000.-	2'000'000.-
	Total	25'000'000.-	23'000'000.-
	Option Tiefgarage UG 2	1'700'000.-	1'800'000.-

13. Folgerungen aus den Machbarkeitsstudien

Mit den beiden Machbarkeitsstudien wurde ein Bereich aufgezeigt, wie ein Alters- und Pflegezentrum erstellt werden könnte. Die beiden Lösungen weisen Kosten ohne Bauherrenreserve von Fr. 21 bzw. 24 Mio. aus. Bei Alterszentren geht man heute – bezogen auf das Gebäude und die baulichen Betriebseinrichtungen (BKP 2 und 3) – von Kosten pro Bett in einem Bereich von Fr. 220'000 bis Fr. 380'000 aus. Im Alters- und Pflegezentrum sollen 60 Betten realisiert werden. Die Machbarkeitsstudie 1 weist Kosten pro Bettenplatz von Fr. 333'000 aus, während diese bei der Machbarkeitsstudie 2 bei Fr. 267'000 liegen.

Die Machbarkeitsstudie 2 gelangt infolge von Optimierungen beim Raumprogramm zu tieferen Kosten. Sie weist aber insgesamt an sich keinen tieferen Standard auf. Die Lösung ist sowohl auf der betrieblichen als auch auf der baulichen Ebene als gleichwertig zu betrachten. Die Studie zeigt, dass auch auf einem kompakten Grundriss nicht auf die geforderten Qualitäten bezüglich Ausstattung und Anordnung der Zimmer verzichtet werden muss. Ausnahme bildet einzig der Umstand, dass im Unterschied zur Machbarkeitsstudie 1 einige Zimmer Richtung Nordwesten angeordnet wurden. Da ein kompakteres Gebäude zudem eher tiefere Betriebskosten verursachen wird, ergeben sich auch dort bessere Werte.

14. Leistungserbringer

Der Betrieb eines Alters- und Pflegezentrums ist aufgrund der heutigen Gesetzgebung durch den Kanton zu gewährleisten. Für die Erstellung eines Alters- und Pflegezentrums wäre dagegen der Beizug eines Dritten möglich. Der Kanton wäre diesfalls blosser Mieter eines durch einen Investor errichteten Gebäudes. Der Investor würde aufgrund der Wünsche des künftigen Mieters und unter Wahrung von Kostenvorgaben bauen. Mit einem solchen Vorgehen würde die Liquidität des Kantons geschont. Es würde keine Investitionsspitze anfallen. Auch das Investitionsrisiko würde verlagert. Diesen Vorteilen steht gegenüber, dass ein Investor nach Gewinn streben wird. Er wird eine höhere Verzinsung erzielen wollen als die öffentliche Hand dies tun muss. In die Gesamtbeurteilung gehört aber auch die Tatsache, dass ein Investor mit einem Generalunternehmer bauen wird und so wahrscheinlich kostengünstiger bauen kann als die öffentliche Hand. Bei der Vergabe an einen Generalunternehmer würden aber möglicherweise nur wenige Arbeiten an das lokale Gewerbe gehen. Dies liesse sich zwar mit vertraglichen Vorgaben korrigieren, ein privater Investor würde für daraus entstehende Mehrkosten aber entsprechend höhere Mieten berechnen.

Der Grosse Rat hat die Frage einer Investorenlösung geprüft und ist klar zum Schluss gelangt, dass die Vorteile einer Investition durch den Kanton überwiegen. Neben dem Umstand, dass mit einem Privatinvestor eine höhere Zinslast anfiel, spielte vor allem eine Rolle, dass man mit einem eigenen Bau weniger abhän-

gig ist und flexibel über die Anlage verfügen kann.

15. Wirtschaftlichkeit

Um die Tragbarkeit der Neubaute samt Einrichtungen für den künftigen Betrieb abzuschätzen, wurde durch das Spital und Pflegeheim eine approximative Planerfolgsrechnung erstellt. Für einen kostendeckenden Betrieb wurde von einer Bettenbelegung von 90 % ausgegangen. Den Bewohnern sollen kostendeckende Tarife ohne eine Gewinnmarge verrechnet werden. Mit der laufenden Rechnung des Kantons soll umgekehrt kein Defizit mehr für den Betrieb übernommen werden müssen, sobald die Bettenbelegung 90 % und mehr beträgt.

Bei einem Gesamtinvestitionsvolumen zwischen Fr. 21 Mio. und Fr. 23 Mio. ist von Gebäudekosten von Fr. 18.4 bis 20.4 Mio. auszugehen. Für das Gebäude wird eine Nutzungs- bzw. Abschreibungs-

dauer von 33 Jahren angenommen und in den kalkulatorischen Mietzins übertragen. Dieser Mietzins soll zudem für Unterhalt und Reparatur des Gebäudes 0.5 % der Anlagekosten enthalten. Die Kosten für das optionale zweite Untergeschoss bleiben unberücksichtigt, da dieses nicht betriebsnotwendig ist und daher auch nicht über den Betrieb des Alters- und Pflegezentrums finanziert werden darf, sondern selbsttragend sein sollte.

Nachfolgend wird der nötige Mietzins zugunsten des Kantons bei Annahme unterschiedlicher Kapitalverzinsungen ermittelt. Dabei wird beim Zins an den Kanton von der Verzinsung für das durchschnittlich gebundene Kapital ausgegangen. Über die ganze Abschreibungsdauer gesehen ist dies die Hälfte des investierten Kapitals, also Fr. 9.2 Mio. oder Fr. 10.2 Mio. Die Tabellen zeigen bei verschiedenen Verzinsungen die vom Bewohner zu tragenden Investitionsanteile:

Tabelle 1: Gebäudekosten von Fr. 18.4 Mio.

Verzinsung investiertes Kapital	0%	1%	2%	3%
durchschnittlich gebundenes Kapital (Zins an Kanton)	-	92'000	184'000	276'000
Abschreibungen Gebäude 33 Jahre	552'000	552'000	552'000	552'000
Unterhalt + Reparatur Gebäude (0.5% Anlagekosten)	92'000	92'000	92'000	92'000
Total kalk. Mietzins Gebäude (Kanton) pro Jahr	644'000	736'000	828'000	920'000
Investitionsanteil zu Lasten Bewohner pro Tag	32.70	37.40	42.00	46.70

Tabelle 2: Gebäudekosten von Fr. 20.4 Mio.

Verzinsung investiertes Kapital	0%	1%	2%	3%
durchschnittlich gebundenes Kapital (Zins an Kanton)	-	102'000	204'000	306'000
Abschreibungen Gebäude 33 Jahre	612'000	612'000	612'000	612'000
Unterhalt + Reparatur Gebäude (0.5% Anlagekosten)	102'000	102'000	102'000	102'000
Total kalk. Mietzins Gebäude (Kanton) pro Jahr	714'000	816'000	918'000	1'020'000
Investitionsanteil zu Lasten Bewohner pro Tag	36.20	41.40	46.60	51.80

Neben den Gebäudekosten fallen Investitionen für Betriebseinrichtungen (Fr. 1.1 Mio. bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren) und Mobiliar (Fr. 1.5 Mio. bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren) an. Die Abschreibung dieser Anlagekosten erfolgt über die Betriebsrechnung des Alters- und Pflegezentrums.

Für die nachfolgende Planerfolgsrechnung wird mit Gebäudekosten von Fr. 18.4 Mio. und einer Verzinsung des investierten Kapitals mit 2 % gerechnet (Tabelle 1, zweitletzte Spalte). Bezogen auf das Gesamtkapital entspricht dies einer Verzin-

sung mit 1 %. Einschliesslich der Abschreibungsquote von 3 % und einem Anteil für Unterhalt und Reparatur von 0.5 % resultiert damit ein Mietzinssatz von 4.5 % der Gebäudekosten, also Fr. 828'000 pro Jahr. Ein Mietzinssatz von 4.5 % der Gebäudekosten entspricht den heute gängigen Mietverrechnungen mit dem Kanton. Ausgehend von diesem Mietzins sowie auf Basis von Tarifen, die bei einer Bettenbelegung von 90 % einen kostendeckenden Betrieb (ohne Gewinnmarge) erlauben, sieht die Planerfolgsrechnung approximativ wie folgt aus:

Belegung	70%		80%		90%	
	2014	%	2015	%	2016	%
Betriebsbeitrag Pflege (Kl.V)	1'959'000	36.20	2'241'000	38.69	2'520'000	40.91
Betriebsbeitrag Betreuung	470'000	8.68	538'000	9.29	605'000	9.82
Betriebsbeitrag Hotellerie	2'668'000	49.30	2'698'000	46.58	2'720'000	44.16
Übriger Betriebsbeitrag	315'000	5.82	315'000	5.44	315'000	5.11
Total Betriebsbeitrag	5'412'000	100.00	5'792'000	100.00	6'160'000	100.00
Personalaufwand Pflege	-2'340'000	-43.24	-2'395'000	-41.35	-2'521'000	-40.93
Personalaufwand Betreuung	-513'000	-9.48	-524'000	-9.05	-552'000	-8.96
Personalaufwand Administration/Hotellerie	-1'010'000	-18.66	-1'010'000	-17.44	-1'010'000	-16.40
Personalaufwand Technischer Dienst	-117'000	-2.16	-117'000	-2.02	-117'000	-1.90
Pers.-Aufwand inkl. Soz.-Leist.+Nebenkosten	-3'980'000	-73.54	-4'046'000	-69.85	-4'200'000	-68.18
Bruttogewinn I	1'432'000	73.10	1'746'000	77.91	1'960'000	77.78
Medizinischer Bedarf	-40'000	-2.04	-45'000	-2.01	-50'000	-1.98
Lebensmittelaufwand	-330'000	-16.85	-360'000	-16.06	-390'000	-15.48
Haushaltaufwand	-150'000	-7.66	-150'000	-6.69	-150'000	-5.95
U&R Immobilien und Mobilien	-60'000	-3.06	-60'000	-2.68	-60'000	-2.38
Mietzins Gebäude (Kanton)	-828'000	-42.27	-828'000	-36.95	-828'000	-32.86
Aufwand für Anlagenutzung	-90'000	-4.59	-90'000	-4.02	-90'000	-3.57
Energie und Wasser	-50'000	-2.55	-50'000	-2.23	-50'000	-1.98
Büro- und Verwaltungsaufwand	-90'000	-4.59	-90'000	-4.02	-90'000	-3.57
Entsorgung	-5'000	-0.26	-5'000	-0.22	-5'000	-0.20
Übriger Sachaufwand	-20'000	-1.02	-20'000	-0.89	-20'000	-0.79
Total Betriebsaufwand	-1'663'000	-84.89	-1'698'000	-75.77	-1'733'000	-68.77
Betriebserfolg vor Zinsen und Abschreibungen	-231'000	-11.79	-48'000	-2.14	227'000	9.01
Abschreibungen Betrieb	-205'000	-10.46	-205'000	-9.15	-205'000	-8.13
Betriebserfolg vor Zinsen	-436'000	-22.26	-157'000	-7.01	22'000	0.87
Zinsaufwand Kontokorrent/Kanton	-12'000		-12'000		-12'000	
Betriebserfolg Alterszentrum	-448'000	-22.87	-169'000	-7.54	10'000	0.40

Betriebsertrag
Personal

70%
-7%

80%
-5%

90%
0%

Die Bettenauslastung wird nicht sofort mit der Eröffnung des Alters- und Pflegezentrums bei 90 % oder darüber liegen. Das Pflegeheim wird also nicht sogleich mit einem positiven Betriebsergebnis aufwarten können. Die Tabelle zeigt, wie die Defizite bei einer tieferen Belegung aussehen. Der Kanton als Träger des Alters- und Pflegeheims wird allfällige Defizite wie bisher zu übernehmen haben. Allerdings ist davon auszugehen, dass es gelingen wird, im neuen Alters- und Pflegezentrum recht bald eine gute Auslastung zu erreichen.

Die Pflege- und Betreuungskosten werden den Heimbewohnern aufgrund der entsprechenden Aufwendungen in Rechnung gestellt. Alle anderen entstehenden Kosten, so namentlich jene für hauswirtschaftliche Leistungen, Verpflegung, Verwaltung und Abschreibung auf Mobilien sowie ein Investitionskostenanteil müssen über die Pensionstaxen abgedeckt werden. Zur Erreichung eines kostendeckenden Betriebs bei einer Bettenbelegung von 90 % ist von folgenden kalkulatorischen Taxen pro Tag auszugehen:

Pensionstaxe		137.60
- Investitionsanteil Gebäude	42.00	
- Verpflegung	35.00	
- Hauswirtschaftliche Leistungen etc.	60.60	
Betreuungstaxe pro Tag (Durchschnitt)		31.00
Pflegetaxe pro Tag (Durchschnitt)		127.90
- Anteil Versicherer (KLV)	65.10	
- Anteil Bewohner	21.60	
- Anteil Kanton	41.20	
Kosten pro Bewohner und Tag (Durchschnitt)		296.50
Der Bewohner hat hiervon durchschnittlich folgende Kosten zu tragen:		
Pensionstaxe		137.60
Betreuungstaxe (Durchschnitt)		31.00
Pflegetaxenanteil		<u>21.60</u>
Bewohneranteil pro Tag (Durchschnitt)		190.20

Je nach Investition und gewählter Verzinsung ergeben sich mit der gleichen Rechnungsweise folgende Tarife:

	Investition 18.4 Mio., Zins 0%	Investition 20.4 Mio., 0% Zins	Investition 18.4 Mio., 2% Zins	Investition 20.4 Mio., 2% Zins	Investition 18.4 Mio., 3% Zins	Investition 20.4 Mio., 3% Zins
Pensionstaxe	128.30	131.80	137.60	142.10	142.30	147.40
durchschnittl. Betreuungstaxe	31.00	31.00	31.00	31.00	31.00	31.00
durchschnittl. Pflegetaxe	127.90	127.90	127.90	127.90	127.90	127.90
Total pro Tag	287.20	290.70	296.50	301.00	301.20	306.30
Aufwand Bettenplatz pro Jahr	105'000	106'000	108'000	110'000	110'000	112'000
Kosten für Bewohner pro Jahr	66'000	67'000	69'000	71'000	71'000	73'000

Die Pensionstaxen von Fr. 128 bis Fr. 147 pro Person und Tag liegen in einem für Neubauten üblichen Rahmen. Im kantonalen und regionalen Umfeld liegen die Pensionstaxen zurzeit unter diesem Betrag, wobei jedoch teilweise keine neue Infrastruktur angeboten werden kann. Die Vergleichstaxen dürften sich zudem im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Pflegefinanzierung 2011 infolge der Eliminierung von Quersubventionierungen von Seiten des Pflege- und Betreuungsbereichs tendenziell erhöhen. Nicht konkurrenzfähig sind die für das Alters- und Pflegezentrum zu erwartenden Pensionspreise, wenn Heime keinen oder nur noch einen geringfügigen Investitionsanteil verrechnen. Im Hinblick auf künftige Investitionen ist aber auch bei diesen Heimen zu erwarten, dass sie Rückstellungen bilden müssen und die Tarife steigen werden.

Die Planerfolgsrechnung zeigt, dass mit einer Investition in der vorgesehenen Höhe bei einer Belegung von 90 % eine ausgeglichene Rechnung realistisch ist. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Angebot der neuen Infrastruktur diese Belegung nach einer recht kurzen Anlaufzeit erreicht werden kann.

Die bisherigen Arbeiten zeigen, dass ein Neubau eines Alters- und Pflegezentrums auf dem Spitalguet eine betrieblich, konzeptionell und ökonomisch sinnvolle Lösung darstellt. Dieser Neubau stellt eine erste Etappe der baulichen Realisierung eines künftigen Gesundheitszentrums dar. Das Alters- und Pflegezentrum ist so konzipiert, dass es auch autonom betrieben werden und deshalb losgelöst von weiteren Diskussionen um einen Spitalbau vorangetrieben werden kann. Über

die Realisierung von weiteren Etappen des Gesundheitszentrums wird unabhängig zum Alters- und Pflegezentrum zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Jedoch sind bei der Küche und der Wäscherei strategische Vorhalteleistungen zu machen, da diese sämtliche Betriebsteile auf dem Spitalguet versorgen können müssen.

16. Kreditvorlage

Standeskommission und Grosse Rat gelangen nach Prüfung und Abwägung der Ergebnisse aus den beiden Machbarkeitsstudien und der Planerfolgsrechnung zur Auffassung, dass ein Bauprojekt im Rahmen der Machbarkeitsstudie 2 realisiert werden sollte. Der Grosse Rat unterbreitet der Landsgemeinde daher einen Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Rahmenkredits für den Bau eines Alters- und Pflegezentrums über Fr. 21 Mio. zuzüglich Fr. 2 Mio. Bauherrenreserve. Eine Erweiterung der Baute mit zusätzlichen unterirdischen Parkplätzen wird im Rahmen einer separaten Vorlage unterbreitet.

Wird das Kreditbegehren für ein neues Alters- und Pflegezentrum von der Landsgemeinde gutgeheissen, veranlasst die Standeskommission alsdann einen Projektwettbewerb. Als Grundlage für die auszuformulierenden Wettbewerbsbedingungen dienen die Erkenntnisse aus der Machbarkeitsstudie, der Kostenschätzung und der weiteren Abklärungen. Dieses Vorgehen entspricht der Zusage im Ideenwettbewerb, dass die rangierten Planer beim Projektwettbewerb direkt eingeladen werden und also kein vorausgehendes Präqualifikationsverfahren zu durchlaufen haben.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend einen Rahmenkredit
für den Bau eines Alters- und Pflegezentrums
auf dem Spitalguet**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872

beschliesst:

I.

Für den Neubau eines Alters- und Pflegezentrums auf dem Spitalguet wird ein Rahmenkredit von Fr. 21 Mio. zuzüglich eine Bauherrenreserve von Fr. 2 Mio. gewährt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 % unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten unvorhergesehenen Zusatzkosten über 10 % gelten die Bestimmungen von Art. 7^{ter} der Kantonsverfassung.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Erläuterung zu Geschäft 11b

Landsgemeindebeschluss betreffend einen Rahmenkredit für eine Erweiterung der Tiefgarage im Alters- und Pflegezentrum auf dem Spitalguet

Das heutige Pflegeheim soll ersetzt werden durch ein neues Alters- und Pflegezentrum auf dem Spitalguet. Der Landsgemeinde ist ein entsprechendes Kreditbegehren unterbreitet worden.

Der Neubau des Alters- und Pflegezentrums enthält ein Untergeschoss, welches namentlich wegen des dort beginnenden unterirdischen Verbindungsganges zum heutigen Pflegeheim und zum Spital betrieblich notwendig ist. Dieses Untergeschoss bietet daneben auch Platz für 30 Fahrzeuge. Weitere 20 Aussenparkplätze müssten zudem erstellt werden, damit der Bedarf für das Alters- und Pflegezentrum gedeckt ist.

Der Neubau ist so angelegt, dass man ein zweites Untergeschoss mit weiteren 50 Parkplätzen realisieren kann. Die Kosten dafür belaufen sich auf Fr. 1.8 Mio. Diese zusätzlichen Parkplätze sind aus betrieblicher Sicht des Alters- und Pflegezentrums nicht notwendig und werden daher einem separaten Entscheid zugeführt. Es ist beabsichtigt, diese zu vermieten. Sie können auch als Reserve für spätere Erweiterungen auf dem Spitalguet betrachtet werden.

Da die Realisierung eines zweiten Untergeschosses direkt an die Bewilligung des Neubauprojekts für das Alters- und Pflegezentrum anknüpft und mit einer Ablehnung des Kredits für den Neubau hinfällig wird, kommt der Kreditbeschluss für die Erweiterung der Tiefgarage nur dann zur Abstimmung, wenn der Kredit für das Alters- und Pflegezentrum angenommen wird.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 43 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen, bei 0 Enthaltungen, die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend einen Rahmenkredit für eine Erweiterung der Tiefgarage im Alters- und Pflegezentrum auf dem Spitalguet.

Erläuterungen

Heute stehen für Personal und Besucher von Spital und Pflegeheim entlang der Umfahrungsstrasse und südwestlich des Spitals 83 Parkplätze sowie für Belegärzte und Praxisbesucher 13 Parkplätze beim Spital zur Verfügung. Vorübergehend wurden für das Personal beim Hallenbad 25 Plätze bereitgestellt. Diese zusätzliche Parkfläche beim Hallenbad

wurde aber nur als Überbrückungs-massnahme eingerichtet und taugt als langfristige Lösung nicht.

Im Jahre 2008 wurde für das Dorf Appenzell eine Parkraumplanung erarbeitet. Diese ergab, dass das heutige Parkplatzangebot auf dem Gesamtareal des Spitals Appenzell unzureichend ist. Den heute rund um das Spital und Pflegeheim zur Verfügung stehenden 96 Parkplätzen

steht ein Sollbedarf von 138 Plätzen gegenüber. Da der Parkplatzbedarf in der Vergangenheit ständig gewachsen ist, sollte man für die Zukunft mit einer gewissen Reserve auf die Sollzahl planen.

Für den Betrieb des neuen Alters- und Pflegezentrums ist ein Untergeschoss notwendig. Darin sind 30 Parkplätze untergebracht. Das Baukonzept lässt aber ohne weiteres ein zweites Untergeschoss zu. Die Erschliessung der beiden Untergeschosse könnte über eine gemeinsame Rampe erfolgen.

Zur Deckung der Sollzahl und einer gewissen Reserve kann man die Gelegenheit nutzen und eine Erweiterung der Tiefgarage planen. Mit dem zweiten Untergeschoss gewinnt man 50 gedeckte Plätze, welche vermietet oder für zukünftige Erweiterungen des Alters- und Pflegezentrums genutzt werden können. Unter Umständen entstehen auch Synergien bei einer späteren, zusätzlichen Nutzung der Liegenschaft Spitalguet.

Würde man statt einer Parkhauslösung bei einer Erweiterung des Alters- und Pflegezentrums die fehlenden Parkplätze im Aussenbereich

realisieren, hätte dies einen hohen Flächenverbrauch zur Folge. Zudem kann heute noch keine verlässliche Aussage über die Erschliessung und Nutzung des Spitalguetgebiets nordöstlich des Standortes für das Alters- und Pflegezentrum gemacht werden. Mit einer erweiterten Parkgarage könnte diesen Ungewissheiten besser Rechnung getragen werden als mit einem Ausbau im Aussenbereich.

Der Bau eines zweiten Untergeschosses für Parkflächen würde Kosten von Fr. 1.8 Mio. verursachen. Der dafür erforderliche Kredit ist wie jener für das Alters- und Pflegezentrum als Rahmenkredit ausgestaltet.

Die Realisierung eines zweiten Untergeschosses fällt nur in Betracht, wenn das geplante Alters- und Pflegezentrum überhaupt gebaut wird. Über den Tiefgaragenkredit kann demgemäss erst nach erfolgter Kreditgenehmigung für den Neubau entschieden werden. Sollte daher der Kredit für das Alters- und Pflegezentrum nicht gesprochen werden, wird auch keine Abstimmung über den Rahmenkredit für eine Erweiterung der Tiefgarage im Alters- und Pflegezentrum durchgeführt.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend einen Rahmenkredit für eine
Erweiterung der Tiefgarage im Alters- und Pflege-
zentrum auf dem Spitalgüet**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872

beschliesst:

I.

Für die Erweiterung der Tiefgarage im neuen Alters- und Pflegezentrum wird ein Rahmenkredit von Fr. 1.8 Mio. gewährt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 % unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten unvorhergesehenen Zusatzkosten über 10 % gelten die Bestimmungen von Art. 7^{ter} der Kantonsverfassung.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

